

**Gewerkschaft der Post- und
Fernmeldebediensteten**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1



PensionsService 2025

*Leistungen für Pensionistinnen
und Pensionisten*

Redaktioneller Stand

Jänner 2025

Herausgegeben vom

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Redaktion

Josef Wild, Victoria Dollezal

Für die Richtigkeit haften weder der Verfasser noch der Herausgeber.



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

jedes Jahr erhältst du als Mitglied unserer Gewerkschaft – der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten – diese Broschüre PensionsService als Beilage zu unserer Mitgliederzeitung kompakt nach Hause zugestellt. Der Inhalt ist speziell auf die Bedürfnisse und Interessen unserer Pensionist:innen abgestimmt.

Seit über 15 Jahren wird diese Broschüre auf Wunsch unseres Vorsitzenden, Richard Köhler, von unseren Redakteur:innen der GPF, Victoria Dollezel und mir, jährlich überarbeitet, aktualisiert und alle Beitragsansätze an das aktuelle Jahr angepasst. Sie verschafft Gewerkschaftsmitgliedern einen großen Wissensvorsprung gegenüber Nichtmitgliedern – in allen wichtigen Fragen zu Pensionen, Sozialversicherung, Steuerrecht, Erbrecht, Fahrpreismäßigungen und vielem mehr. Alle relevanten Gesetze sind verständlich formuliert und übersichtlich zusammengefasst. Kaum eine andere Fachgewerkschaft im ÖGB bietet eine solch umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Broschüre für ihre Pensionist:innen an. Du bist in unserer Gewerkschaft (GPF) also bestens aufgehoben und wirst umfassend sowie informativ unterstützt.

Solltest du eine Idee oder einen Wunsch für ein spezielles Thema in der nächsten PensionsService-Broschüre haben, dann lass es uns bitte wissen. Gerne nehmen wir uns dieses Themas in der nächsten Ausgabe an.

Wir Pensionist:innen-Vertreter:innen in der GPF haben dich das ganze Jahr über bei zahlreichen Veranstaltungen in ganz Österreich begleitet und bestens betreut. Mit dieser Broschüre und unserer Zeitung kompakt hielten wir dich stets gut informiert.

Auch in Zukunft werden wir deine Interessen in der GPF und im ÖGB engagiert vertreten. Im Parlament werde ich als Mitglied des Vorstandes im Seniorenrat vehement dafür eintreten, dass alle Pensionist:innen auch

weiterhin eine gerechte Anpassung ihrer Pensionen an die Teuerung erhalten. Mit Jänner 2025 wurde die Inflation von August 2023 bis Juli 2024 mit einer Pensionserhöhung von 4,6 % fair abgegolten, wodurch die Kaufkraft deiner Pension gesichert bleibt.

Neben einer gerechten Pensionserhöhung werden wir weiterhin für den Wegfall des ungerechten Pensionssicherungsbeitrags kämpfen. Politische Unterstützung haben wir dafür bereits von der SPÖ erhalten, die unseren Entschließungsantrag im Parlament unterstützt hat. Leider wurde dieser Antrag mit den Stimmen der anderen Parteien bereits zweimal vertagt. Nach der Bildung einer neuen Regierung werden wir ihn erneut ins Parlament einbringen und dich in den kommenden Ausgaben von kompakt über den weiteren Verlauf informieren.

Bei Redaktionsschluss im Februar 2025 liefen noch Koalitionsverhandlungen. Der Seniorenrat und sein Präsident, Dr. Peter Kostelka, haben dabei wiederholt ihre warnende Stimme gegen Angriffe auf unser Pensionssystem und die Rechte der Pensionist:innen erhoben. Die neuesten Entwicklungen dazu erfährst du stets in unserer Zeitung kompakt.

Für die Zukunft wünsche ich dir viel Erfolg und vor allem Gesundheit!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Wild', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Josef Wild

Bundesvorsitzender Pensionist:innen



Informationstagung der Pensionistenvertreter:innen am
29. und 30. Oktober 2024 im ÖGB



Bundespensionist:innentag der GPF am 4.4.2024 mit Verabschiedung meines Vorgängers Ditmar Fürst

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hältst die GPF-Servicebroschüre 2025, herausgegeben von der Pensionistenvertretung der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF), in Händen. Wir freuen uns, dass wir auch heuer wieder einen wertvollen Ratgeber für dich geschaffen und mit aktuellen Infos versehen haben. Mein Dank gilt an dieser Stelle besonders unserer Redakteurin in der GPF, Victoria Dolleza, sowie unserem Pensionist:innenvorsitzenden Josef Wild, die gemeinsam an der Aktualisierung gearbeitet haben.

Österreich besitzt ein leistungsfähiges Pensionssystem. Wir, die GPF, als deine Interessensvertretung setzen uns für den Erhalt dieses Systems ein. So helfen wir den Lebensstandard für die Kolleg:innen des Ruhestands zu sichern.

Gerade jetzt braucht es noch mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt und Solidarität unter den Generationen. Als Mitglied unserer Gewerkschaft trägst du solidarisch zur Kraft unserer Bewegung bei.

Unsere Pensionistenvertreter:innen unterstützen dich in nahezu allen Lebenslagen und stehen dir mit Rat und Tat zur Seite. Nütze die vielfältigen Aktivitäten der Pensionistenvertretung in allen Bundesländern.

Neben viel Interessantem und Informativem findest du in diesem Heft auch die Kontaktdaten deiner Ansprechpartner:innen.

Wir danken dir für deine Treue zur GPF und wünschen dir alles Gute!

Richard Köhler
Bundesvorsitzender

Christian Decker
Bundesgeschäftsführer



Christian Decker (links) und Richard Köhler (rechts)

INHALTSVERZEICHNIS

Pensionsservice 2025

ÜBER UNS

S. 10

Gewerkschaftsbeitrag | Ansprechpartner:innen

KONTAKTE

S. 14

BVAEB | AK | ÖGK | PVA

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

S. 24

*Auszug aus der Leistungspalette | Rechtsschutz
ÖGB-Solidaritätsversicherung | Katastrophen-Fonds des ÖGB
Bildungszuschüsse | Post.sozial | A1 Telekom Sozial | Postbus.sozial
Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten | A1 Seniorenakademie*

PENSIONSVERSICHERUNG - BEAMTE

S. 40

*Kontakte | Pensionistenausweis | Ausgleichszulage
Pensionssonderzahlungen | Frühstarterbonus | Pensionssicherungsbeitrag
Die Nebengebühreuzulage | Die Durchrechnung in der Rechtslage
Sonderformen der Ruhestandsversetzung | Das Pensions-Konto
Sonderbestimmungen für Beamt:innen | Parallelrechnung für Bundesbeamte
97er-Deckel | Pensionsfeststellung*

ALLGEMEINES PENSIONSGESETZ (APG)

S. 55

*Alterspension | Korridorpension | „Hackler-Langzeitversicherung“
Schwerarbeitspension | Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension | Alterszeitzeit*

PENSIONSANPASSUNG /

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

S. 63

*Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA
Erhöhung der Pension | Zuverdienst während der Pension
Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss*

PENSIONSANSPRÜCHE IM ASVG

IM ÜBERBLICK

S. 81

*Allgemein | Pensionsantrag | Pensionsstichtag | Anspruchsvoraussetzungen
Alterspension | Vorzeitige Alterspension - Langzeitversicherungspension
Korridorpension | Schwerarbeiterpension | Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
„Härtefallregelung“ für Arbeiter:innen und Angestellte*

WITWEN/WITWERPENSION IM ASVG

Allgemeines | Dauer der Witwenpension

S. 94

WAISENPENSION IM ASVG

Allgemeines | Abfindung

S. 97

AUSGLEICHSZULAGENBONUS/PENSIONSbonus

S. 99

SERVICELEISTUNGEN DER PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

S. 101

SOZIALVERSICHERUNG - PFLEGE

S. 102

*Gemeinsame Bestimmungen | Rezeptgebührenbefreiung
BVAEB-Unterstützungsfonds | Pflegegeld | Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
Angehörigenbonus*

BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM

S. 125

HINWEIS FÜR HINTERBLIEBENE

S. 128

ERBRECHT

S. 132

*Gesetzliche Erben | Letztwillige Verfügungen
Verlassenschaftsverfahren | Wesentliche Änderungen des Erbrechts seit 2017*

VERTRETUNG/VERFÜGUNGEN

S. 143

Vorsorgevollmacht | Erwachsenenvertretung und Patientenverfügung

STEUERRECHT

S. 148

Lohnsteuer | Einkommenssteuer | Freibeträge

FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

S. 157

ÜBER UNS

Gewerkschaftsbeitrag

Ansprechpartner:innen



Gewerkschaftsbeitrag **(Mitgliedsbeiträge Stand 01.01.2025)**

Die Höchstbeitragsgrundlage des Mitgliedsbeitrages der GPF beträgt ab 01.01.2025 1 % des Bruttoeinkommens, max. € 36,00.

1. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage jährlich, als Abgeltung der Inflationsrate: € 2,00

2. Für Pensionist:innen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 0,5 % der Bruttopension max. € 10,00

3. Für **geringfügig Beschäftigte** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens max. € 10,00

4. Der **monatliche Mitgliedsbeitrag als Mindestbeitrag** ist festgelegt mit € 5,00

5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Anschlussmitglieder** ist festgelegt mit € 5,00



6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Mitglieder ohne Beschäftigung** ist festgelegt mit € 5,00

7. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Schüler:innen** sowie **Student:innen** beträgt bis zum Schulaustritt bzw. bis zur Beendigung des Studiums, jedoch max. bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres oder dem Erreichen der Selbsterhaltungstätigkeit € 5,00

8. Mitglieder welche sich in **Karenz/vorzeitiger Karenz** nach dem Mutterschutz oder Väterkarenz befinden, werden auf die Dauer der Karenzzeit ab Meldung beim Arbeitgeber sowie Mitglieder die ihren ordentlichen **Präsenzdienst/Zivildienst** leisten auf die Dauer des Präsenzdienstes/Zivildienstes vom Mitgliedsbeitrag **befreit**.



ÜBER UNS

Ansprechpartner:innen: Referat Pensionist:innen

Ansprechpartner:innen: Referat Pensionist:innen

Zentrale

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44/492 40

E-Mail: pensionisten@gpf.at

Homepage: www.gpf.at



Bundvorsitzender/Sprecher



Josef Wild

Tel.: 0664/426 94 39

josef.wild@gpf.at

Präsidium-Mitglieder

Gerhard Fleischmann, Franz Poimer, Josef Nigitsch,
Johann Brandstetter, Kurt Friedl



**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland**
Johann Dvoracek

Tel.: 0664/751 78 210
LPVdvoracek@fsgpostwien.at



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland**
Gerhard Fleischmann

Tel.: 0664/979 00 51
gerhard.fleischmann@aon.at



**Landesgruppe
Steiermark**
Josef Nigitsch

Tel.: 0664/996 610 64
josef.nigitsch@icloud.com



**Landesgruppe
Oberösterreich**
Franz Poimer

Tel.: 0664/261 04 80
franz.poimer@aon.at



**Landesgruppe
Salzburg**
Erika Aringer

Tel.: 0664/282 54 10
gpf.salzburg@gpf.at



**Landesgruppe
Kärnten**
Jakob Fior

Tel.: 0664/122 20 67
fior@aon.at



**Landesgruppe
Tirol**
Alexander Hilber

Tel.: 0664/614 56 05
carmen.pranger@gpf.at



**Landesgruppe
Vorarlberg**
Franz Luttenberger

Tel.: 0664/248 07 01
franz.luttenberger@aon.at



ZBR
Postbus/Postauto
Heinz Bartonek

0664/326 03 03
heinz.bartonek@ff-bisamberg.at



**Bundesfachgruppe
Flugsicherung**
Erich Trojan

Tel.: 0699/230 99 36
pensionisten@flugsicherung.at

Mitglieder



**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland**
Johann Brandstetter

Tel.: 0664/401 68 38
johann.brandstetter@outlook.at



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland**
Kurt Friedl

Tel.: 0664/926 60 06
kurt-friedl@hotmail.com

KONTAKTE UND ADRESSEN

BVAEB | AK | ÖGK | PVA



BVAEB

(Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau)

Pensionsservice: **(Achtung neue Adresse!)**

Joanellgasse 4, 1060 Wien

Tel.: 050405-15, E-Mail: pensionsservice@bvaeb.at

Kundenservicestellen für Kranken- und Unfallversicherung:

Mo-Do: 8.00 bis 14.00, Fr: 8.00 bis 13.00

Telefonische Erreichbarkeit: Mo-Do: 7.00 bis 16.00, Fr: 7.00 bis 14.00

Homepage: www.bvaeb.at

Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 050405-23700, E-Mail: lst.wien@bvaeb.at

Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 050405-23700, E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Außenstelle Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10

Tel.: 050405-23700, E-Mail: ast.eisenstadt@bvaeb.at

(Aufgrund von Bauarbeiten wird es ab Anfang Oktober zu Einschränkungen im Schalterbetrieb kommen. Wir bitten Sie daher, uns vor einem Besuch in der Außenstelle telefonisch zu kontaktieren. So können wir im Vorfeld klären, ob ein persönliches Erscheinen erforderlich ist. Viele Anträge können Sie rund um die Uhr über das MeineBVAEB-Portal bzw. die MeineBVAEB-App an uns senden, wenn Sie über eine ID Austria verfügen. Formulare, Services und Broschüren finden Sie auch in der Servicezone unserer Website.)



Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Grieskai 106

Tel.: 050405-25700, E-Mail: Ist.steiermark@bvaeb.at

Landesstelle Oberösterreich

4020 Linz, Hessenplatz 14 (Postfach 312)

Tel.: 050405-24700, E-Mail: linz.verwaltung@bvaeb.at

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 1 oder

9500 Villach, Bahnhofplatz 1

Tel.: 050405-26700, E-Mail: Ist.kaernten@bvaeb.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Faberstraße 2A

Tel.: 050405-27700, E-Mail: sbg.sekretariat@bvaeb.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1

Tel.: 050405-28700, E-Mail: Ist.tirol@bvaeb.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 11

Tel.: 050405-29700, E-Mail: Ist.vorarlberg@bvaeb.at

Pflegegeld - Hotline:

050405-16717

Anfrage Pensionistenausweis:

05 04 05

Ambulatorien für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Die BVAEB-Zahnambulatorien in ganz Österreich sind für Patient:innen aller Kassen geöffnet. Profitieren Sie von einem umfangreichen Leistungsangebot auf höchstem medizinischen Standard. Für manche außervertraglichen Leistungen fallen Kosten bzw. Kostenbeiträge an. Terminvereinbarungen erledigen Sie ganz einfach telefonisch im Zahnambulatorium in Ihrer Nähe. (www.bvaeb-ambulatorien.at)



AK (Arbeiterkammer Österreich)

Als Arbeitnehmer:in sind Sie in jenem Bundesland Arbeiterkammermitglied, in dem sich Ihr Arbeitsort befindet. Sind Sie arbeitslos? Dann richtet sich Ihre AK-Mitgliedschaft nach Ihrem Wohnort.

Persönliche Beratung ist nur nach Terminvereinbarung möglich.

Weitere Beratungsstellen und Bezirksstellen in den verschiedenen Bundesländern sowie Informationen zu den jeweiligen Themenbereichen wie Insolvenzrecht, Sozialrecht, Konsumentenschutz, Pensions-, Kranken- & Unfallversicherung, PflegegeldEinstufung usw., einschließlich Telefonnummern und Erreichbarkeiten, findest du auf der Homepage des jeweiligen Bundeslandes.

AK Wien

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: +43 1 501 65 0

E-Mail: [akmailbox\(at\)akwien.at](mailto:akmailbox(at)akwien.at)

Homepage: **wien.arbeiterkammer.at**

AK Burgenland

AK-Zentrale Eisenstadt

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682 740

E-Mail: akbgld@akbgld.at

Homepage: **bgld.arbeiterkammer.at**

AK Kärnten (Klagenfurt)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 50 477

E-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

Homepage: **kaernten.arbeiterkammer.at**



AK Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 5 7171

E-mail: mailbox@aknoe.at

Homepage: **noe.arbeiterkammer.at**

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Tel.: +43 50 6906, E-Mail: kommunikation@akooe.at

Homepage: **ooe.arbeiterkammer.at**

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 86 87

E-Mail: kontakt@ak-salzburg.at

Homepage: **sbg.arbeiterkammer.at**

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

Telefon: 05-7799

E-Mail: redaktion@akstmk.at

Homepage: **stmk.arbeiterkammer.at**

AK Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Telefon: +43(0)512 5340

E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Homepage: **tirol.arbeiterkammer.at**

AK Vorarlberg

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch

Telefon: +43 (0)50 258-0

E-mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Homepage: **vbg.arbeiterkammer.at**

KONTAKTE UND ADRESSEN

ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)



ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)

Kürzere Postwege beschleunigen die Erledigung Ihres Anliegens. Senden Sie bitte Anträge und andere Schriftstücke direkt an das für Sie zuständige Kundenservice. Außerhalb unserer Öffnungszeiten eingebrachte Anliegen gelten erst mit dem nächstfolgenden Werktag als eingelangt.

ÖGK Wien

1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19

Tel.: +43 5 0766-11

E-Mail: office-w@oegk.at

ÖGK Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: +43 5 0766-12

E-Mail: office-n@oegk.at

ÖGK Burgenland

7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5

Tel.: +43 5 0766-13

E-Mail: office-b@oegk.at

ÖGK Kärnten

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8

Tel.: +43 5 0766-16

E-Mail: office-k@oegk.at

ÖGK Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61

Tel.: +43 50 766-14

E-Mail: office-o@oegk.at

ÖGK Salzburg

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Tel.: +43 5 0766-17

E-Mail: office-s@oegk.at

ÖGK Steiermark

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1

Tel.: +43 50 766-15

E-Mail: office-st@oegk.at

ÖGK Tirol

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2

Tel.: +43 5 0766-18

E-Mail: office-t@oegk.at

ÖGK Vorarlberg

6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tel.: +43 5 0766-19

E-Mail: office-v@oegk.at

Weitere Infos:

Hauptstelle der ÖGK: +43 5 0766 - 10

www.gesundheitskasse.at

e-Card Serviceline:

für Versicherte

050 124 33 11

Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr



PV (Pensionsversicherung)

Unser telefonischer Kundenservice

Tel.: +43 (0)5 03 03

Unsere telefonischen **Auskunfts- und Beratungszeiten** sind:

Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit.

Unser Rückruf-Service

Ihr Terminkalender ist voll und Sie möchten keine Zeit in der Warteschleife verbringen? Mit unserem telefonischen Rückruf-Service können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit buchen. Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit. Wir melden uns verlässlich zum vereinbarten Zeitpunkt.

Unsere Landesstellen

Nach telefonischer Terminvereinbarung stehen die Mitarbeiter:innen in unseren Landesstellen für persönliche Vorsprachen gerne zur Verfügung.

Auskunfts- und Beratungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr

Bitte bringen Sie zum Termin einen **Identitätsnachweis**

(z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

In Ihrem Bundesland

Hauptstelle

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-28 850, E-Mail: pva-lsw@pv.at

Homepage: www.pv.at

Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-28 850

E-Mail: pva-lsw@pv.at

Terminvereinbarungen: +43 (0)5 03 03-27 170



© VRD-stock.adobe.com

Achtung: Wir sind umgezogen! Die Haupt- und Landesstelle der Pensionsversicherung (PV) Wien wird generalsaniert. Für den Zeitraum der Sanierung ist das Zentrum für Kund:innen der PV Wien übersiedelt. Alle Beratungsgespräche und Begutachtungen finden in der **Ghegastraße 1, 1030 Wien** statt.



Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-32 850

E-Mail: pva-lsn@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-32 170

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-33 850

E-Mail: pva-lsb@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-33 170

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4020 Linz

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-36 850

E-Mail: pva-lso@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-36 170

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8020 Graz

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-34 850

E-Mail: pva-lsg@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-34 170

Landesstelle Kärnten



Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-35 850

E-Mail: pva-lsk@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-35 170

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-37 850

E-Mail: pva-lss@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-37 170

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-38 850

E-Mail: pva-lst@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-38 170

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0)5 03 03

Fax: +43 (0)5 03 03-39 850

E-Mail: pva-lsv@pv.at

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-39 170

Bitte Versicherungsnummer bereit halten!

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

Rechtsschutz

ÖGB-Solidaritätsversicherung

Katastrophenfonds des ÖGB

Bildungszuschüsse

Post.sozial

A1 Telekom Sozial

Postbus.sozial

Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten

A1 Seniorenakademie



Weitere Infos sowie Formulare:

www.gpf.at/service/formulare/

Auszug aus der Leistungspalette

Unsere Vorteilswelten (www.vorteilswelten.gpf.at)

Attraktive Angebote und Ermäßigungen für unsere GPF-Mitglieder.

*Als GPF-Mitglied **viele Vorteile** genießen,
Rabatte sind auf der Homepage angepriesen.
Egal, ob für den Mann oder die Frau,
mach dich einfach auf **vorteilswelten.gpf.at** schlau!*



*Bist du handwerklich gut dran?
Dann schau dir an,
was **Bauen & Wohnen** dir bieten kann.
Ist das Handwerken nicht so dein Fall
und das Surren der Bohrmaschine eine Qual,
schau in Ruhe bei **Auto & Motor** rein,
vielleicht sollen es Klänge eines Ferraris sein.*

*Natürlich ist die Kategorie **Essen & Trinken** dabei,
hier findest du bestimmt etwas für die Völlerei.
Und hast du dann gut getrunken und gegessen,
wirst du vielleicht deinen Bauchumfang messen.
Schockiert und entsetzt,
vor **Freizeit & Sport** dich setzt.*

*Was aber, wenn du vor dem vollen Kleiderschrank sitzt,
& drauf kommst, dass du kein passendes Gewand besitzt?
Für diesen „Notfall“ haben wir auch eine Kategorie;
Shopping. Viele Schnäppchen für SIE und IHN.
Ist man dann erschöpft von der Shopping-Tour,
hilft nur eine entspannende **Beauty & Wellnesskur**.*

*Zieht es dich einmal weg von zuhause,
und du brauchst von der Arbeit eine Pause,
schau bei **Hotels & Pensionen** nach.
Hier findest du die besten Betriebe vom Fach.*

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

Auszug aus der Leistungspalette

GPF & eni

Geld sparen beim Fahren mit der VIP-Card von eni! Unser Service ist dein Vorteil! Durch Kooperationen mit starken Partner:innen kann die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten immer wieder Angebote und Sonderkonditionen für dich ausverhandeln, die exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung stehen. Bei der Vorlage der VIP-Card von eni erhältst du als GPF-Mitglied folgende Konditionen:

- **2,5 Cent/Liter Ermäßigung auf Treibstoff**
- **15 % Ermäßigung auf Schmiermittel**
- **10 % Ermäßigung auf Wäschen**



Noch keine VIP-Card von eni erhalten? Beantrage diese gleich bei deiner jeweiligen Landes- bzw. Bundesfachgruppe.

Top informiert

Mit der GPF-Mitgliederzeitschrift **kompakt** und auf unserer Homepage **www.gpf.at**

Impfzuschüsse für Mitglieder im Ruhestand

Die GPF übernimmt für alle pensionierten GPF-Mitglieder Kosten der Schutzimpfungen (Grippe-, Zecken-, Pneumokokken- und Herpes Zoster* (Gürtelrose)) **bis zu max. € 16 Legitimation mit der GPF-Mitgliedskarte**. Originalbelege sind vorzulegen. Zur Inanspruchnahme des Kostenbeitrages von **bis zu maximal € 16**, bitte das ausgefüllte Formular (www.gpf.at/service/formulare) und die Rechnung für die Impfung an die zuständige Landes- bzw. Bundesfachgruppe senden.

** der Zuschuss wird jeweils für beide Teilimpfungen gewährt.*

Sprechtage der Pensionist:innenvertretung

Unsere aktuellen Termine für die Sprechtage 2025 findest du auf unserer Homepage (**www.gpf.at/service/sprechstunden/**) oder in der Mitgliederzeitschrift „kompakt“.

Rechtsanwaltsauskunftstage 2025

Kauf-, Übergabe- und Schenkungsverträge, Testamente, Eherecht, Vorsorgevollmachten, schriftliche Verlassenschaftsabhandlungen

Erstauskunft unentgeltlich für GPF-Mitglieder

Dienstag von 11.00 bis 12.00 Uhr

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(2. Stock, GPF, Zi-Nr. 2115)

2025

01. April 2025

03. Juni 2025

02. September 2025

07. Oktober 2025

02. Dezember 2025

Rechtsanwalt:

Mag. Dr. Hanno Zanier

1090 Wien, Servitengasse 5/17

01/532 5995

office@anwalt-zanier.at

www.anwalt-zanier.at

Rechtsschutz

Jedes Mitglied, das

- mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist,
- mit seinen/ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist,
- für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,
- keine andere Stelle (z. B. Rechtsanwalt/-anwältin) vorher mit seiner/ihrer Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat,
- sowie der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist,

kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten. **Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionist:innen erstrecken auf:**

1. Rechtsberatung
2. Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
3. Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
4. Durchführung von Interventionen
5. Disziplinarverfahren
6. Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
7. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
8. Pflegegeld-Angelegenheiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt!

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesgruppe einzubringen. Diese übermittelt das Rechtsschutzansuchen an die Gewerkschaft zur Behandlung und Genehmigung.

ÖGB-Solidaritätsversicherung

Unfall-Spittaltagegeld

Im Falle eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes (sowohl Freizeit- als auch Berufsunfall) erhältst du als aktives Mitglied und Pensionist:in € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert.

Das Maximum beträgt € 308,- (= 77 Tage).

Ablebens-Risikoversicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes werden folgende Versicherungsleistungen je nach Mitgliedschaftsdauer erbracht:

mindestens 3 bis 10 Jahre € 875,-

über 10 bis 25 Jahre € 1310,-

über 25 Jahre € 1745,-

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.

Begräbniskostenbeitrags-Versicherung

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer in Höhe von:

VORTEILE ALS GPF-MITGLIED

ÖGB-Solidaritätsversicherung

mindestens 3 bis 10 Jahren € 150

über 10 bis 20 Jahre € 160

über 20 bis 30 Jahre € 170

über 30 Jahre € 180

Mitglieder, die bereits vor dem 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, sind mit € 102 versichert.

Verhaltensregeln nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.** Bitte richten sie alle Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Solidaritätsversicherung unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer (ÖGB-Card) an ihre Landesgruppe.
- 2.** Liegt ein Versicherungsfall vor, so fordern sie bitte unverzüglich (sechsmonatige Anspruchsfrist) das entsprechende Anzeigeformular bei ihrer zuständigen Landesgruppe an.
- 3.** Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, gegebenenfalls vom Arzt oder Krankenhaus ergänzen zu lassen und mit Datum und Unterschrift versehen wieder der zuständigen Landesgruppe zuzuleiten.
- 4. Der Gewerkschaft sind, je nach Art des Versicherungsfalles, folgende Unterlagen vorzulegen:**
 - a)** Mitgliedsnachweis (ÖGB-Card)
 - b)** Sterbeurkunde
 - c)** Bestätigung über den Spitalsaufenthalt
 - d)** Nachweis über die Bezugsberechtigung (Begräbniskosten-Rechnung).

Katastrophen-Fonds des ÖGB

Der ÖGB bietet seinen Mitgliedern bei einer Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser, Brand, Lawinen, Hagel, Sturm) eine finanzielle Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ an. Richtlinien für einen Leistungsanspruch:

- 1.** Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
- 2.** Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
- 3.** Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
- 4.** Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) Geräten und Maschinen, an Garten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
- 5.** Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen (Nur ein Antrag pro Schadensfall).
- 6.** Anschlussmitglieder sind nicht anspruchsberechtigt.
- 7.** Die Schadenshöhe muss mindestens € 700,- betragen.
- 8.** Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Bildungszuschüsse

Hobbykurse

Auch für Pensionistinnen und Pensionisten werden Zuschüsse für Hobbykurse gewährt. Bei Einreichung muss eine firmenmäßig gezeichnete Rechnung (USt. bzw. MwSt. enthalten) und unter Anführung der UID-Nummer, gelegt werden. Bei Kursen von ÖGB, AK, Volkshochschulen, BFI und WIFI muss keine UID-Nummer angeführt werden. Voraussetzung für die Gewährung für die Anerkennung ist der Nachweis des Kursbesuches nach Abschluss des Kurses und eine 6-monatige Zugehörigkeit zur Gewerkschaft bei Kursbeginn bzw. im Kursjahr. Die Einreichung um Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst erlischt der Anspruch. Zuschüsse an Angehörige von Gewerkschaftsmitgliedern werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Unterstützungen aus dem Studienfonds

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1. Mindestens 3-jährige Mitgliedschaft** (Vollbeitrag).
- 2. Schultyp-Stipendien** können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, gewährt werden sowie für die Absolvierung eines Universitäts-, Akademie- oder Hochschulstudiums.
- 3. Soziale Bedürftigkeit:** Um eine für alle gerechte Beurteilung zu finden, sind Einkommensobergrenzen festgesetzt ...

bis zu € 30.000 brutto Unterstützungsleistung € 330

bis zu € 35.000 brutto Unterstützungsleistung € 220

bis zu € 40.000 brutto Unterstützungsleistung € 110

Das Formular für Studienunterstützung ist bei der Landesgruppe anzufordern.



Post.sozial

Herzlich Willkommen bei Post.sozial, die Wohlfahrtseinrichtung der Österreichischen Post AG. Ich freue mich dir den Verein kurz näherbringen zu dürfen. Im Jahr 2005, als Nachfolger des Sozialwerks unserer GPF gegründet, ermöglicht der Verein für die Beschäftigten der Post AG, sowie ihren Familienmitgliedern und den Kolleg:innen des Ruhestandes ein breitgefächertes Ferienangebot, mit einkommensabhängigen Rabattierungen.

Darüber hinaus unterstützen wir unsere Anspruchsberechtigten in finanziellen Notlagen. Obwohl der Verein über die Lohnsumme der Beschäftigten der Post AG finanziert wird, war und ist es mir sehr wichtig, auch unseren Kolleg:innen im Ruhestand ein umfassendes Leistungsangebot zu machen. Dieses ist auf unserer Homepage **www.postsozial.at** abrufbar.

Unsere Ferienhäuser bieten interessante Angebote mit einem unschlagbaren Preis-Leistungsverhältnis. Die hohe Nachfrage beweist die Zufriedenheit. Ein engagiertes Team in unseren Häusern sorgt für Erholung und Entspannung abseits des Alltags. Ob jung oder alt, bei uns sind alle „Herzlich Willkommen“. Wähle aus einer Fülle von Angeboten für erholsame, freudige und einzigartige Wohlfühlmomente. Für unsere Mitarbeiter:innen von post.sozial steht das Wohl ihrer Gäste stets im Mittelpunkt.

Wir freuen uns, dich in unseren Urlaubshäusern begrüßen zu dürfen und wünschen dir einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

(Richard Köhler, Vorsitzender post.sozial)

Weitere Infos über die gesamte Angebotspalette und einzelnen Angebote:

www.postsozial.at

E-Mail: post.sozial@post.at oder fair.reisen@post.at

Servicehotline: 0810 9 7777 9

(Mo–Do: 08.00–15.00 und Freitag von 08.00–13.00)

A1 Telekom Sozial

Liebe Kollegin, Lieber Kollege,

wir bedanken uns bei A1 Telekom Sozial, den vielen engagierten Personalvertreterinnen und Personalvertretern und den AssistentInnen für ihr großes Engagement!

Die Leistungen des Personalvertretungsfonds A1 Telekom Sozial für aktive KollegInnen sind wirklich einzigartig. Die Unterstützungsleistungen von A1 Telekom Sozial steigen seit Jahren enorm und so wurden 2024 mehr als 111.000 Antrags- und Auftragsseiten bearbeitet.

Auch für **Gewerkschaftsmitglieder in Pension** gibt es ein umfangreiches Angebot an Vergünstigungen bei **Einkaufsgutscheinen** und **Kulturangeboten**:

Mit der neuen Einkaufsgutscheine-Plattform von getcards wurde eine digitale Ära eingeläutet. Vergünstigte Gutscheine sind rund um die Uhr am Handy zum Kaufen verfügbar, zudem sind seit letztem Herbst acht neue Partner im Angebot.

Weiters finden sich auf der Homepage von A1 Telekom Sozial (**www.a1telekomsozial.at**) laufend vergünstigte Kulturangebote.

Du hast noch keinen Zugang zur Homepage oder zu den digitalen Einkaufsgutscheinen? Dann nimm bitte Kontakt mit Deiner Pensionistenvertretung auf, diese hilft Dir gerne weiter.

Allgemeine Anfragen an das Team von A1 Telekom Sozial unter **a1telekomsozial@A1.at**

Achtung! Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 2. 1999 pensioniert wurden, werden als Postpensionistinnen/Postpensionisten geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.

*Wir freuen uns weiterhin auf Deine
Unterstützung als Gewerkschaftsmitglied!*





postbus.sozial

Werte Pensionistin, werter Pensionist,

wir möchten uns bei euch bedanken, dass ihr mit eurer Mitgliedschaft bei unserer Gewerkschaft GPF dazu beigetragen habt, dass wir den Verein postbus.sozial gründen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Petzmann

Geschäftsführer

postbus.sozial

Robert Wurm

Vorsitzender

postbus.sozial

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten)

Neben den Dienstnehmer:innen auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBB Postbus GmbH, deren Stichtag der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1.1. 2001 liegt sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Voraussetzung zur Anspruchsberechtigung ist die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen zur GPF.



Telefonische Auskünfte (Anträge):

Meinhard Petzmann (Tel.: 0664/624 84 79) Geschäftsführer

Martina Wiener (Tel.: 0664/624 39 38) Schriftführerin

Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten

Österreichische Beamtenversicherung

Öffnungszeiten der Büros:

Montag – Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Unabhängig von den Öffnungszeiten ist die OEBV für dich telefonisch und per E-Mail erreichbar. Nütze auch die digitalen Möglichkeiten: Die Beratung kann per Telefon durchgeführt werden. Unterlagen können bequem per Handy unterschrieben werden.

Geschäftsfeld: Lebensversicherungen, Klein- und Großlebensversicherungen, Zukunftsvorsorge, Unfallversicherungen – alles mit Gewinnbeteiligung.



Weitere Infos:

www.oebv.at

E-Mail: service@oebv.com

Tel.: 059 808

(Mo-Do 8:00 bis 17:00 Uhr, Fr 8:00 bis 15:00)

Alles über das Internet erfahren.

Kostenlose Internetschulungen für
Einsteiger und Fortgeschrittene.
Infos auf **A1Seniorenakademie.at**
und unter **0800 80 8810**

Österreichischer
Seniorenrat



Jetzt Du. Im A1 Giganetz.



**Laufend Kurse an der
A1 Seniorenakademie**

PENSIONSVERSICHERUNG - BEAMTE

Kontakte

Pensionistenausweis

Ausgleichszulage

Pensionssonderzahlungen (ASVG)

Frühstarterbonus

Pensionssicherungsbeitrag

Nebengebühreuzulage

Die Durchrechnung in der Rechtslage (ab 1.1.2004)

Sonderformen der Ruhestandsversetzung

Das Pensionskonto

Parallelrechnung

97er-Deckel

Pensionsfeststellung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstand aus der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe (BKKWVB) mit 1. Jänner 2020 die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**.

BVAEB, 1080 Wien, Josefstädterstraße 80

Kontakte

Die BVAEB ist einerseits für die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Österreichischen Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom AG zuständig und andererseits für die vertraglich Bediensteten im Bereich der Eisenbahnen und des Bergbaus.



**Ansprechstelle für Beamtinnen und Beamte
(Ruhe- und Versorgungsbezüge und Pflegegeld):**

Pensionsservice: (Achtung neue Adresse!)

Joanellgasse 4, 1060 Wien

Tel.: 050405-15, E-Mail: pensionsservice@bvaeb.at



**Beamte sind kranken- und unfallversichert,
aber NICHT pensionsversichert!**

Du erhältst einen Ruhegenuss vom Staat und hast dafür einen Beitrag in der Höhe von bis zu 12,55 % deiner Bemessungsgrundlage geleistet. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze). Die Möglichkeit zur Ausstellung für Pensionistenausweise für alle Ruhegenussbezieher/bezieherinnen bleibt weiterhin aufrecht. Der Pensionistenausweis kann per Post, per Mail oder telefonisch angefordert werden.



■ Achtung! Neu!

Pensionistenausweise können auch für Witwen/Witwer ab dem 60. Lebensjahr angefordert werden.

Pensionistenausweis

Die Pensionistenausweise der BVAEB sind folierte Bezugsnachweise im Scheckkartenformat; „alte“ Pensionistenausweise (BVA oder VAEB) sollten grundsätzlich noch von allen Stellen akzeptiert werden. Ein neuer Ausweis kann jederzeit bei der BVAEB angefordert werden.

Grundsätzlich wird der Ausweis einmal versendet und ist **unbefristet gültig**. Lediglich jene Versicherten, welche eine befristete Pensionsleistung beziehen, erhalten dementsprechend auch einen Pensionistenausweis, welcher nur bis zum Ende der Befristung der Leistung gilt.

Der Pensionistenausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

1. Aktive Beamte bei deinem Dienstgeber
2. Beamte und Pensionist:innen der Post, Postbus und Telekom beim Dienstgeber (letzte Dienstbehörde), beim Pensionsservice der BVAEB oder bei den Pensionistenvertreter:innen.

Wo erhalten Angestellte Auskünfte in Pensionsfragen?

Bei der Hauptstelle und bei den Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt bekommst du Auskünfte in Pensionsfragen.



Service Center der BVAEB

**(für telefonische Auskünfte aus ganz Österreich
in allen Angelegenheiten)**

Tel.: 05 04 05-23700

Homepage: www.bvaeb.at



Ausgleichszulage (Ergänzungszulage)

Der Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens. Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden. Bezieher:innen einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr, vom Service-Entgelt für die e-card und von den Rundfunkgebühren befreit bzw. können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen. Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn du zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen (auch z.B. Unterhaltszahlungen) bezieht. Bei Auslandsaufenthalt von länger als 8 Wochen entfällt die Ausgleichszulage ebenfalls.

Richtsätze für die Ausgleichszulage pro Monat im Jahr 2025 (ab 01.01.2025)

1. Für **alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten** (gilt auch für Witwen/Witwer) - **€ 1.273,99**
2. Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der **Ehepartnerin/dem Ehepartner** oder der/dem **gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner** im gemeinsamen Haushalt leben: **€ 2.009,85**
3. **Erhöhung pro Kind**, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht: **€ 196,57**
4. Für **Waisen und Halbwaisen** zwischen **€ 468,58** und **€ 1.273,99**

Pensionssonderzahlungen

Die Pensionen werden monatlich für Beamt:innen im Vorhinein im ersten des Monats und für Angestellte am Ende des Monats im Nachhinein angewiesen. Zu den Angestellten-Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung im Ausmaß einer Monatspension. Den Beamt:innen gebührt im März, Juni, September, Dezember jeweils ein halber Ruhebezug als Sonderzahlung.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022.

Höhe (Bruttowerte 2025):

1. **€ 1,14** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
2. **€ 68,40** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Pensionssicherungsbeitrag

Von den öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes ist ein Beitrag – der sogenannte Pensionssicherungsbeitrag – einzubehalten. Für Geburtsjahrgänge ab 1955 bis 1975 gebührt eine Gesamtpension, die sich aus einer Teilpension nach dem Pensionsgesetz 1965 („Altrecht“) und einer Teilpension aus dem Allgemeinen Pensionsgesetz zusammensetzt. Der Pensionssicherungsbetrag fällt nur von der Teilpension nach dem Altrecht an. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich seit 2004 nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Anfalls der Leistung und bleibt dann grundsätzlich gleich. So beträgt dieser beispielsweise für Leistungen (Teilpensionen), die erstmals ab 2018 anfielen, 1,26 %. Für Leistungen (Teilpensionen) ab 2019 und für alle Folgejahre beträgt er 1,13 %. Wird eine Korridorpension (ab 62) nicht in Anspruch genommen, so verringert sich der Beitragssatz um jeweils 0,33% pro Jahr.

Rechtsgrundlage: §13a PG

Der Pensionssicherungsbeitrag, im Gesetz einfach „Beitrag“ genannt, ist eine „Pensionistensteuer“, die es nur für Beamte im Ruhestand gibt. Der Prozentsatz hängt vom Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ab und wird ausgehend vom Bruttoreuhebezug (Bruttoreuhebezug = Ruhegenuss + Deckelungen + Kinderzurechnungsbetrag + Nebengebührentzusage) berechnet.

Der Prozentsatz wurde ab 2004 generell um einen Prozentpunkt erhöht. Diese Erhöhung vermindert sich für Beamte für jedes im Dienststand verbrachte Dienstjahr, in dem die Voraussetzungen für eine „Korridorpension“ bereits erfüllt waren, um ein Drittel. Zur Erklärung: Je später man in Pension geht, umso länger wird der Durchrechnungszeitraum, was den Ruhegenuss reduziert. Daher wird auch der Pensionssicherungsbeitrag abgesenkt.

Die GPF versucht seit Jahren, diesen ungerechten Abzug mit folgenden Maßnahmen zu beseitigen:

- Eine Unterschriftenaktion wurde durchgeführt.
- Einige Vorsprachen direkt beim zuständigen Minister wurden abgehalten.
- Auf parlamentarischer Ebene wurde zweimal ein Entschließungsantrag eingebracht.
- Der Seniorenrat hat ein umfassendes Forderungspaket bereits im Sommer erstellt und an die jeweiligen Koalitionsverhandler übergeben. Darin wird auf Initiative von unserem Bundespensionistenvertreter Josef Wild auch dezidiert der Wegfall des Pensionssicherungsbeitrages gefordert.

Wie du siehst, setzen wir uns kontinuierlich für dein Recht ein. Weitere Details zu unseren Bemühungen findest du in unserer Mitgliederzeitschrift „kompakt“.

Anspruch auf Ruhegenuss erstmals	Pensionssicherungsbeitrag in Prozent der Bemessungsgrundlage
vor dem 1. Jänner 1999	3,1
nach dem 31. Dezember 1998	3,3
ab dem 1. Jänner 2003	3,17
ab dem 1. Jänner 2004	3,04
ab dem 1. Jänner 2005	2,92
ab dem 1. Jänner 2006	2,79
ab dem 1. Jänner 2007	2,66
ab dem 1. Jänner 2008	2,53
ab dem 1. Jänner 2009	2,41
ab dem 1. Jänner 2010	2,28
ab dem 1. Jänner 2011	2,15
ab dem 1. Jänner 2012	2,02
ab dem 1. Jänner 2013	1,89
ab dem 1. Jänner 2014	1,77
ab dem 1. Jänner 2015	1,64
ab dem 1. Jänner 2016	1,51
ab dem 1. Jänner 2017	1,38
ab dem 1. Jänner 2018	1,26
ab dem 1. Jänner 2019	1,13
ab dem 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 nur für Beamte, die vor dem 2. Dezember 1959 geboren wurden	1,13
ab dem 1. Jänner 2020 für Beamte, die nach dem 1. Dezember 1959 geboren wurden	0
ab dem 1. Jänner 2025	0

Die Nebengebührendzulage

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung bzw. die Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen, Verwendungszulagen u.Ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

Die Durchrechnung in der Rechtslage (ab dem 1.1.2004)

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungsjahr Durchrechnungsmonate

2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84

Pensionierungsjahr Durchrechnungsmonate

2010	96
2011	110
2012	126
2013	144
2014	164
2015	186
2016	208
2017	230
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
2028	480

„Kindererziehungszeiten“ im Sinne des § 25a Abs.3 und Abs.7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz und kann wegen der 180 Monate frühestens 2015 wirken.)

Sonderformen der Ruhestandsversetzung

Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten neuen Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG. Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist allerdings NICHT mehr möglich! Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag geleistet wurde, rückgekauft werden. Ausschließlich bei Jahrgängen 1954 könnte es sein, dass bereits Schul- und Studienzeiten nachgekauft wurden. In diesem Fall ist der Nachkaufpreis valorisiert zurückzuerstatten. Wurden aufgrund der Rechtslage vor 2011 zu viele beitragsgedeckte Jahre gekauft, so können auch Teile des Nachkaufs zurückerstattet werden. Die Pensionsbemessung ist auch nicht grundsätzlich abschlagsfrei.

Die Korridorpension für Beamte

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erhöht. Für Korridorpensionen, die ab dem Jahr 2018 angetreten werden, benötigt man 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

Korridorpension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Für Jahrgänge 1954 und jünger haben sich bei der Bemessung der Pension im Budgetbegleitgesetz 2011 Änderungen ergeben.

Die Voraussetzungen (62. Lebensjahr, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bleiben zwar gleich, aber ...

1. es werden die „normalen“ Abschläge (3,36 %-Punkte pro Jahr, 0,28%-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt,
2. zusätzlich werden im Unterschied zur früheren Regelung (siehe oben) 2,1 % pro Jahr (0,175% pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen.

Wie bei der Hacklerregelung „neu“ werden die neuen Abschläge zum Regelpensionsalter keine Auswirkung haben.

Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der Beamte/die Beamtin nicht im Stande ist, seinen/ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVAEB begleitet.

Wird der Beamte/die Beamtin nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von der Ruhegenussbemessungsgrundlage abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten. Keine Veränderung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG).

Zur Erreichung der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (80% des Durchrechnungsergebnisses) wird im Falle einer Ruhestandsversetzung

wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Ruhestands durch Erklärung liegt, zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

Das Pensions-Konto

Das „Pensions-Konto“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt. Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31. 12. 2004 ernannten oder nach dem 31. 12. 1975 geborenen Beamtinnen und Beamten werden künftig nach dieser Methode bemessen. Durch die Einführung des Pensionskontos entfällt die frühere Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten, weil alle relevanten Zeiten eine Beitragsgrundlage aufweisen. Im Pensionskonto wurde alle Zeiten und Beitragsgrundlagen bis 31.12.2013 in eine Kontoerstgutschrift umgewandelt. Für alle nachfolgenden Jahre werden sogenannte Teilgutschriften, das sind jeweils 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage, eingetragen. Unter Berücksichtigung der jährlichen Aufwertungen ist an der jeweiligen letzten Gesamtgutschrift die bisher erworbene Anwartschaft im Pensionskonto ablesbar.

Parallelrechnung für Bundesbeamte

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension ALT“ und „Pensions-Konto“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1. 1. 1955 und bis zum 31. 12. 1975 geboren sind. Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten, wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Beamte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, fallen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen werden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

HINWEIS: Ob eine APG-Pension oder eine Beamtenpension zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1. 1. 2005. Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

97er-Deckel

Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31. 12. 2002 und dem 30. 11. 2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form der „Deckelung“, dem 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2. 12. 1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionssicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“. Dieser Pensionsbeitrag beträgt für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955–1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung. Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

Pensionsfeststellung

Die Pensionsleistung wird zunächst von der BVAEB bevorschusst und dann – nach Vorliegen der letzten Nebengebührenabrechnung – bescheidmäßig der Höhe nach festgestellt. Der Bescheid enthält in den Berechnungsblättern sowohl die gesamte Berechnung als auch die gesamten pensionsrelevanten Daten (Beitragsgrundlagen, anrechenbare Dienstzeiten, Nebengebührenwerte etc.), die somit auch anhand der eigenen Unterlagen überprüft werden können.

Aufgrund dieser Interventionen durch die GPF wurden mit Jahresende nun endlich die ersten tausend Verfahren bescheidmäßig erledigt und dadurch der Vorrückungstichtag neu festgesetzt. Eventuelle Nachzahlungen erfolgten und die richtigen Pensionsbescheide wurden ausgestellt. Wir drängen aber weiterhin auf die baldige Erledigung aller Verfahren.

ALLGEMEINES PENSIONSGESETZ (APG)



Alterspension

Korridorpension

„Hackler-Langzeitversicherung“

Schwerarbeitspension

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Alterszeitzeit

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) ist für alle Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto eingerichtet. Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Diese stellt einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto dar.

Alterspension

Anspruch

Frauen: Vollendung des 61. Lebensjahres (pro Jahr + 6 Monate)

Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres

Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag nicht erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ab dem

Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Ab dem Jahr 2024 kommt es für ab 01.01.1964 geborene weibliche Versicherte schrittweise zu einer Anhebung auf das Anfallsalter für Männer. Ab 2033 gilt ein einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren. (Vgl. § 617 Abs. 11 ASVG)

Erfüllung einer Mindestversicherungszeit

Für Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1. 1. 1956 ausgenommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind und bis zum 31. 12. 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.

Den Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

1. Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
2. Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger,
3. Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 sowie
4. Zeiten der Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Pflegezeit und Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
5. Zeiten des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

Wenn auch Monate einer Selbstversicherung (§16a ASVG) erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

Erhöhte Alterspension

Wird die Pension erst nach der Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen und ist die erforderliche Mindestversicherungszeit zu diesem Zeitpunkt erfüllt, wird die Leistung für je 12 Kalendermonate des Aufschubes um 5,1% erhöht. Maximal können drei Jahre berücksichtigt werden, sodass der Höchstzuschlag 15,3 % betragen kann

Abschlag

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen: 61 Jahre, Männer: 65 Jahre) werden für je 12 Monate des früheren Pensionsantritts 4,2 % der Leistung (maximal jedoch 15 %) in Abzug gebracht.

Korridorpension

Ein Pensionsantritt ist für Männer ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit entsprechenden Abschlägen möglich. Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen. Anspruchsvoraussetzungen: 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Versicherungsmonate) bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

„Hackler-Langzeitversicherung“

Unter dem Begriff „Hackler-Langzeitversicherung“ werden Ausnahmebestimmungen zusammengefasst, die bestimmten Versicherten – abhängig von Geburtsdatum und Geschlecht – einen früheren Pensionsantritt ermöglichen. Für Frauen geboren vom 01.01.1962 bis 31.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Hackler-Langzeitversicherung mit dem Anfallsalter der Regelalterspension. Für Männer, geboren ab 1. 1. 1954, gilt als Pensionsantrittsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten:

1. Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
2. Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken,

3. Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Schwerarbeitspension

Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Anspruchsvoraussetzungen

Diese sind erfüllt, sobald

1. 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben wurden

und

2. keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** von **€ 551,10 (Stand 2025)** (nach dem BSVG mehr als € 2.400,00 Einheitswert) sowie ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von **€ 5.306,80 (2025)** nicht übersteigen.

Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

ALLGEMEINES PENSIONSGESETZ (APG)

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Ausnahme: Ab 01.01.2024 fallen Pensionsleistungen nicht weg, wenn die Geringfügigkeitsgrenze zwar überschritten wird, jedoch der, **die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Betrag** des Entgelts bzw. die Summe dieser Beträge (im Falle einer Erwerbstätigkeit von mehr als 1 Monat) im jeweiligen Kalenderjahr **40% der geltenden Geringfügigkeitsgrenze (= € 220,44 im Jahr 2025) nicht überschreitet**.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch eine Verordnung festgelegt (Schwerarbeitsverordnung).

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter und Angestellte) – unterschiedliche Begriffe. Für die Arbeiter gilt der Begriff „Invalidität“ und für die Angestellten „Berufsunfähigkeit“.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, wenn ...

1. kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
2. die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
3. die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist und
4. am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrer Beruf festgestellt wird. Ist

auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/ Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung. Andernfalls wird die Pension für maximal 2 Jahre befristet zuerkannt. (gilt für bis 31.12.1963 geborene Personen)

Geburtsjahrgänge ab 1964

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen nicht mehr in Betracht. Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Anspruch besteht dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Der Bescheid wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erstellt. Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsers-ten, der auf die Antragsstellung folgt.

Altersteilzeit

Die geförderte Altersteilzeit gibt älteren Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Mit Zustimmung der Arbeitgeber:innen wird so ein gleitender Übergang in die Pension geschaffen. Die Arbeitnehmer:innen verlieren dabei weder Pensionsbezüge noch Ansprüche auf Krankengeld, Abfertigung oder Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

Die Laufzeit der Altersteilzeit ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Die Arbeitnehmer:innen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens.

Die Arbeitgeber entrichten die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit. Die Arbeitszeit kann entweder kontinuierlich oder in Form eines Blockzeitmodells reduziert werden. Bei „Blockmodellen“ muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden. Die Altersteilzeit kann 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden. Für Männer gilt daher ab 1. 01. 2020 ein Zugangsalter von 60 Jahren. Für Frauen ist die stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters zu berücksichtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Männer, die bis 31.12.1960 und Frauen, die bis 1.12.1964 geboren wurden. Diese können 7 Jahre vor ihrem Regelpensionsalter in Altersteilzeit gehen.

Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)

Personen mit einem Anspruch auf Korridorpension haben die Möglichkeit einer Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), bei der sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern mit einer reduzierten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsalter weiter berufstätig bleiben. Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, werden die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten.

Weitere Infos :

www.pensionsversicherung.at

www.ams.at

www.sozialversicherung.at

PENSIONSANPASSUNG / PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA

Erhöhung der Pension

Zuverdienst während der Pension

Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge werden für die monatlichen Überweisungen im Verwendungszweck des Kontoauszuges folgende **Abkürzungen** verwendet:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Zahlungsinformation

Kontoauszug vom 03.01.2025		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
03.01.	PENS25-01 /9134041146/3671 /PE2146,80	29.12.	2391,12
	PF370,30 SO25,00- RR207,97		
	LST151,37- KV91,03- PSB66,55-		
	STB1964,22* KVB1857,81* MV0,0*		

1. Zeile

Bezug für:
Jänner 2025

2. Zeile

Pflegegeld

3. Zeile

Abzug
Lohnsteuer

4. Zeile

Lohnsteuer-
bemessungsgrundlage
aktueller Monat

Personalnummer

Sonstige Leistungen
und Abzüge

Abzug
Krankenversicherungsbeitrag

Krankenversicherungs-
beitragsgrundlage
aktueller Monat

Bruttobezug (Ruhegenuss- und
Nebengebühreuzulage)

Rückrechnungen Vormonate
(Guthaben/Forderungen)

Abzug
Pensionssicherungsbeitrag

Mitversteuerungsbetrag
(gemeinsame Versteuerung)

Muster

Nachfolgend ein Muster der jährlichen Abrechnung. Diese wird dir automatisch Anfang des Jahres vom Pensionsservice per Post zugesendet.

MONATSABRECHNUNG Jänner 2025

18.12.2024

Seite 1

F Österreichische Post AG Eco Brief

Retouren an: BVAEB-PS, Postfach 70, 1061 Wien

Vers.Nr.:

Pers.Nr.:

BVAEB Pensionsservice

Postfach 70

1061 WIEN

Tel: 050405-15

pensionsservice@bvaeb.at

FB

FB/TB:

Bezüge	Monat	Kurzbez	Wert	Betrag
OP01 Pension	01/2025	PE		2.104,28
OP12 Nebengebühreuzulage	01/2025	PE		266,85
Summe Bruttobezüge				2.371,13

Abzüge	Monat	Kurzbez	Bem.Gdlg.	Betrag
Y63P Krankenversich.beitr. lfd	01/2025	KV	2.104,28	103,11-
YPS3 Pensionssich.beitr. lfd.	01/2025	PSB	2.371,13	78,25-
/440 Steuer gemäss Tarif	01/2025	LST	2.179,77	210,72-
7204 Gewerksch.Post	01/2025	SO		10,00-
Summe Abzüge				402,08-

Überweisung		
SPBAATWXXX Bank 99	IBAN	1.969,05
Absenderbank	IBAN AT020100000005210008	

Informationen	Wert
/401 Jahressechstel	4.742,26
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	2.371,13

Steuerbegünstigungen						
FB \$35	0,00	FB ErwM.	0,00	FB \$63	0,00	
Allein.V/E	NEIN	PensAbs	JA	Stf\$68	0,00	
					ZukSi\$3	0,00

PM4.023 108654

PENSIONSANPASSUNG / PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Monatsbezugsinformation der BVAEB und PVA



Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Niederösterreich
Kremsler Landstraße 5
3100 St. Pölten, Österreich
www.pv.at

Telefon: +43 (0)5 03 03-27 777

Telefax: +43 (0)5 03 03-32 690

E-Mail: pva-lsn@pv.at



Abteilung / Aktenzeichen

Jänner 2025

Verständigung über die Leistungshöhe zum 1. Jänner 2025.

	Alterspension
Leistung	2.372,34 Euro
abzüglich	
Krankenversicherungsbeitrag	120,99 Euro
Lohnsteuer	274,50 Euro
Gewerkschaftsbeitrag	10,00 Euro

Anweisungsbetrag 1.966,85 Euro

Wir haben Ihre Leistung(en) angepasst.

Die von der Wiener Städtische AG ausgezahlte Leistung von brutto 101,15 Euro wird von uns gemeinsam mit Ihrer Pension versteuert.

Bei Rückfragen können Sie die Servicestelle unter der Nummer +43 (0)5 03 03-27 777 anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

	Unterzeichner	Pensionsversicherungsanstalt
	Datum/Zeit-UTC	2025-01-12T15:40:06+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.pv.at
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.



Pensionsversicherungsanstalt



LEISTUNGSIONFORMATION 2025

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2025

Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensions-einkommen	Erhöhung
bis 6.060,00 Euro	4,6%
ab 6.060,01 Euro	278,76 Euro

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen alle Ihre Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die Sie am 31. Dezember 2024 Anspruch hatten.

Dazu zählen auch

- alle Sonderpensionen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, sowie
- Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundestheaterpensionsgesetz und dem Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Wenn Sie mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bekommen, teilen wir die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen auf.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Der Beitrag zur Krankenversicherung, den wir von Ihrer Bruttopension einbehalten, beträgt unverändert 5,1%.

Auch für Pensions- oder Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz oder einem anderen Staat mit Sozialversicherungsabkommen müssen Sie den Krankenversicherungsbeitrag zahlen.

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** zahlen wir zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

BUNDESPFLEGEgeld

Das Pflegegeld wurde zum 1.1.2025 um 4,6% erhöht und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Pflegegeld			
Stufe	in Euro	Stufe	in Euro
1	200,80	5	1.175,20
2	370,30	6	1.641,10
3	577,00	7	2.156,60
4	865,10		

ANGEHÖRIGENBONUS

Der Angehörigenbonus wurde zum 1.1.2025 um 4,6% erhöht, beträgt monatlich 130,80 Euro und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

Weitere Informationen zum Angehörigenbonus, z. B. über die Einkommensgrenze und die Meldepflichten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at.

AUSGLEICHSZULAGE

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage wurden zum 1.1.2025 um 4,6% erhöht.

Bezieher*innen von	für	Richtsatz in Euro
	Allein-stehende	1.273,99
Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Knappschaftsalters-, Knappschafts-, Knappschaftsvoll-pensionen	Ehepaare oder eingetragene Partner*innen im gemeinsamen Haushalt	2.009,85
	Erhöhung für jedes Kind um	196,57
Witwen*Witwer-pensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner*innen	Witwen*Witwer oder hinterbliebene eingetragene Partner*innen	1.273,99
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	Halbwaisen	468,58
	Vollwaisen	703,58
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	Halbwaisen	832,68
	Vollwaisen	1.273,99

AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSbonus

Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus wurden zum 1.1.2025 um 4,6% erhöht.

Beitrags-monate	für	Grenzwert in Euro
360	Alleinstehende	1.386,20
480	Alleinstehende	1.656,05
480 (keine Zusammenrechnung)	Ehepaare oder eingetragene Partner*innen im gemeinsamen Haushalt	2.235,34

Bitte wenden

HEIMOPFERRENTE

Die Heimopferrente wurde zum 1.1.2025 um 4,6% erhöht, beträgt monatlich 421,60 Euro und wird 12mal jährlich ausgezahlt.

LOHNSTEUER

Zur Vermeidung der sogenannten „kalten Progression“ wurden

- die Grenzbeträge zu den Steuersätzen
- der Pensionistenabsetzbetrag
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- der Alleinverdienerabsetzbetrag
- der Alleinerzieherabsetzbetrag
- die zu den Absetzbeträgen zugehörigen Einkommensgrenzen und Einschleifgrenzen
- die Freigrenzen und die Einschleifgrenze für die Versteuerung der Sonderzahlungen

mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Werten erhöht und auf volle Euro aufgerundet.

ÜBERMITTLUNG DES LOHNZETTELS

Wir übermitteln den Jahres-Lohnzettel für das vergangene Kalenderjahr bis Ende Februar an die Finanzbehörde.

Ab welchem Zeitpunkt die Daten dem für Sie zuständigen Finanzamt zur Verfügung stehen, liegt nicht in unserem Einflussbereich.

PENSIONSZAHLUNGSBELEG

Sie erhalten von Ihrer Bank (oder bei Barzahlung von der Post) bei jeder Pensionszahlung einen Zahlungsbeleg oder eine Mitteilung auf dem Kontoauszug mit Informationen zur Pensionszahlung.

ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen? Nutzen Sie hierfür das elektronische Postfach.

Nähere Informationen zur **elektronischen Zustellung** finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at oder unter www.oesterreich.gv.at

Ausführliche Informationen

zu unterschiedlichen Themenbereichen (z. B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.pv.at

MELDEVORSCHRIFTEN

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns **jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden**, die Ihre **Bezugsberechtigung** oder die **Höhe der Leistung** betrifft.

Meldefrist 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Personenstandes (z. B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Änderung des Wohnsitzes (auch vorübergehende Aufenthalte)
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe ODER Unterbringung in einem forensisch-therapeutischem Zentrum, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist 7 Tage - bei Bezug von Waisenpension / Kinderzuschuss: 2 Wochen

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung oder Urlaubsschädigung)
- den Erhalt einer Vergütung aus einer politischen Funktion
- jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte

Ausgleichszulage (AZ) oder Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus): Meldefrist 2 Wochen

- jede Änderung Ihres Einkommens oder das Ihrer Angehörigen, die bei der AZ oder dem AZ/PE-Bonus berücksichtigt werden. Angehörige sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in, Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde), im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern.
- Änderung des Personenstandes (z. B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- jeden Auslandsaufenthalt
- die Geburt eines Kindes
- den Tod eines*r genannten Angehörigen

Pflegegeld: Meldefrist 4 Wochen

- Aufenthalt in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- Anfall oder Änderung einer dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z. B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
- Änderung der Aufenthaltsberechtigung

Erhöhung der Pensionen

Die Pensionen werden jährlich üblicherweise zum 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht und zwar unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. In den letzten Jahren erfolgten stets Sonderregelungen mit denen geringere Pensionen verhältnismäßig mehr erhöht wurden, als höhere Pensionen.

Für die erstmalige Pensionsanpassung gilt eine Regelung, nach der das Ausmaß der erstmaligen Anpassung vom konkreten Anfallsmonat der Pension im Vorjahr abhängt. Im Vergleich zur vollen Pensionsanpassung gebührt nur ein Teil und zwar in einem Prozentausmaß, welches dem Anfallsmonat entspricht: 1.1.: 100%, 1.2.: 90%, 1.3.: 80%, 1.4.: 70%, 1.5.: 60%, 1.6.: 50%, 1.7.: 40%, 1.8.: 30%, 1.9.: 20%, 1.10.: 10%. Pensionen ab 1.11. und 1.12. werden erstmals erst mit Beginn des zweithinfolgenden Kalenderjahres angepasst. Aufgrund der hohen Inflation wurde die aliquote erstmalige Pensionserhöhung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 ausgesetzt. In diesen Jahren erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung die Anpassung in voller Höhe. Der ÖGB fordert die Weiterführung dieser Aussetzung für die Zukunft.

Zur Sonderregelung für die Anpassung 2025

Aufgrund der allgemeinen Teuerung hat der Gesetzgeber eine Anhebung der meisten Pensionen um **4,6 %** (der Pensionshöhe im Dezember 2024) beschlossen. Im Detail:

Mit 1.1.2025 wird eine Pension abhängig von ihrer betraglichen Höhe (und soweit nicht auch noch ein weiterer Pensionsanspruch besteht – siehe dazu unten) wie folgt erhöht:

- bis zu einer Pensionshöhe von € 6.060,00 beträgt die Erhöhung **4,6 %**
- ab einer Pensionshöhe € 6.060,01 beträgt die Erhöhung **€ 278,76**.

Da die aliquote Pensionsanpassung für das Jahr 2025 ausgesetzt wurde, erfolgt die Anpassung in voller Höhe unabhängig vom Anfallsdatum.

Anpassung für Personen mit mehreren Pensionen

Alle gesetzlichen Pensionsleistungen einer Person sind zu einem Gesamtpensionseinkommen im Dezember 2024 zusammenzurechnen; dazu zählen nur die gesetzlichen Pensionen. Die betrieblichen oder privaten Pensionsvorsorgeleistungen zählen nicht dazu. Die Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens ist maßgeblich für die Erhöhung der einzelnen Pensionen.

Die Pensionen ab 01.01.2025 werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensionseinkommen Erhöhung

bis € 6.060,00 **4,6 %**

ab € 6.060,01 **€ 278,76**

Erhalten Sie die Pensionsleistungen von unterschiedlichen auszahlenden Stellen, wird aufgrund der notwendigen Datenläufe die Pensionsanpassung erst mit der Auszahlung für Februar (rückwirkend mit Jänner 2025) vorgenommen.

Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage und Ergänzungszulage

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden **im Jahr 2025** mit dem **Faktor 1,046** vervielfacht.

Die Richtsätze der Ergänzungszulage im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 werden ebenfalls erhöht und betragen ab **1. Jänner 2025:**

1.

a) für Beamt:innen **€ 1.273,99** und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€ 196,57**;

b) für verheiratete Beamt:innen oder für Beamt:innen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, **€ 2.009,85** und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€ 196,57**;

2. für den überlebenden Ehegatten **€ 1.273,99** und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€ 196,57**;

3. für Waisen und Halbwaisen zwischen **€ 468,58** und **€ 1.273,99**

4. für einen früheren Ehegatten **€ 1.273,99**

Anmerkung: grundsätzlich unterliegt die Ausgleichs – bzw. Ergänzungszulage (abgesehen von der jeweiligen Richtsatzerhöhung für Kinder) der

Einkommensteuerverpflichtung. Für den Einzelrichtsatz fällt jedoch aufgrund der Höhe noch keine Steuer an (*Höchstbeitragsgrundlage* **2025: € 6.450,00**)

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt von **€ 6.060 im Jahr 2024** auf **€ 6.450,00 im Jahr 2025**.

Meldepflicht (§ 38 PG)

Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm/ihr bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.

Verjährung (§ 40 PG)

Der Anspruch auf rückständige Leistungen sowie das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren **drei Jahre** nach ihrer Entstehung.

Pensionsvorschuss und Geldaushilfen § 29 des Pensionsgesetzes

Die Gewährung des Vorschusses bis höchstens € 7.300 kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nicht-rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

Zuverdienst während der Pension

1. Pensionierte Beamt:innen: Das Teilpensionsgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. 87/2002 (Regelung – Pensionskürzung bei einem Nebenverdienst) wurde mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft gesetzt. Pensionierte Beamt:innen können zurzeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen.

2. ASVG-Pensionen: Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdienst werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 551,10 (Wert 2025)** pro Monat liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist einen besonderen Höherversicherungsbeitrag. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um **5,1 % pro Jahr**.

Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension, Korridorpension und Schwerarbeitspension

Ab 01. Jänner 2024 fallen die vorzeitige Alterspension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von € 551,10).

HINWEIS: Die Pensionsleistung wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet und für jeden Monat des Wegfalls die Alterspension erhöht.

Wenn die Korridor pension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der „normalen“ Alterspension: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 % erhöht.

Neu ab 1.1.2024:

Teilweise kein Pensionsbeitrag bei freiwilligem Arbeiten in der Pension: Für Pensionistinnen und Pensionisten entfallen die Dienstnehmer-Pensionsbeiträge (10,25%) bis zu einer Zuverdiensthöhe von derzeit € 1102,20 (2025) der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze, wenn sie nach dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters erwerbstätig sind. Dieses gesetzliche Pensionsantrittsalter ist für Männer das 65. Lebensjahr und für Frauen steigt es ab 1.1.2024 vom 60. Lebensjahr an um sechs Monate pro Jahr.

Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

Pensionsgesetz 1965

§ 14 (1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn ...

- 1.** der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
- 2.** die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- 3.** aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4.** durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- 5.** am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Zeile 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn ...

- 1.** die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
- 2.** der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
- 3.** aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4.** durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
- 5.** am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15 (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beam-

ten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach § 264 Abs. 4 ASVG in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24.

Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach § 264 Abs. 5, ASVG der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigen Einkommen des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von **€ 2.547,91 (Stand 2025)**, so ist, so lange diese Voraussetzung

zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht.

Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 % nicht überschreiten. Die Erhöhung des Versorgungsbezuges wird erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorgenommen. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag.

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

Bei erhöhten oder verminderten Einkommen ist eine jährliche Einkommensmeldung verpflichtend.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Dem früheren Ehegatten gebührt auf Antrag ein Versorgungsgenuss, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtli-

chen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

Waisenpension

1. Einfach verwaiste Kinder erhalten: 24 %
2. Doppelt verwaiste Kinder erhalten: 36 % der Pension des/der Verstorbenen.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezug

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch:

1. Verzicht
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn diese bedingt ein Jahr übersteigt oder unbedingt sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung. Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70-fachen Versorgungsbezuges.

ACHTUNG!

Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunde sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

-> Originale werden nicht mehr benötigt.

Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz für Todesfallbeitrag

§ 42 (1) des Pensionsgesetzes lautet: Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag (Im Falle einer Antragsstellung ist eine notarielle Einantwortungsurkunde vorzulegen) den Hinterbliebenen eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin (Pensionist:in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn ...

- 1.** die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des/der Beamten/Beamtin (Pensionist:in) keine volle Deckung finden oder
- 2.** Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten/der Beamtin (Pensionist:in) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
- 3.** Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

PENSIONSANSPRÜCHE IM ASVG IM ÜBERBLICK

Allgemein

Pensionsantrag

Pensionsstichtag

Anspruchsvoraussetzungen

Alterspension

Vorzeitige Alterspension - Langzeitversicherungspension

Korridorpension

Schwerarbeiterpension

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw.

Berufsunfähigkeitspension

„Härtefallregelung“ für Arbeiter:innen und Angestellte

Allgemein

Mit dieser Informationsbroschüre bietet die Pensionsversicherungsanstalt einen allgemeinen Überblick, welche Leistungen aus der Pensionsversicherung bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei Eintritt der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder im Todesfall vorgesehen und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dabei bewusst nicht auf alle Einzelheiten eingegangen. Diese sind in gesondertem Informationsmaterial zu den einzelnen Pensionsarten beschrieben. Man unterscheidet zwei Gruppen von Pensionen: Jene aus einem eigenen Versicherungsverhältnis („Eigenpensionen“) und solche, die aus dem Versicherungsverhältnis eines anderen abgeleitet werden („Hinterbliebenenpensionen“).

Zu den Eigenpensionen gehören

- die Alterspension
- die vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension
- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension
- die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Zu den Hinterbliebenenpensionen gehören

- die Witwen*Witwerpension»die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen
- die Waisenpension

Pensionsantrag

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden. Eine Feststellung „von Amts wegen“ ist nicht vorgesehen. Auch eine bereits erfolgte Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung der Versicherungszeiten bewirken auf keinen Fall eine „automatische“ Pensionszuerkennung. Ebenso ist für eine Hinterbliebenenpension ein Antrag unbedingt erforderlich, selbst wenn der*die verstorbene Versicherte bereits Pension bezog.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der von der Pensionsversicherungsanstalt aufgelegten Antragsformulare zweckmäßig; es wird allerdings auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet. Der Antrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen, kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger (zB Österreichische Gesundheitskasse), einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat) oder einem Gemeindeamt gestellt werden.

Pensionsstichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst, bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des*der Versicherten. Es handelt sich dabei immer um einen Monatsersten.

Erfolgt die Antragstellung an einem (Fällt der Todestag auf einen) Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Anspruchsvoraussetzungen

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Für alle Pensionsansprüche wird jedoch gefordert, dass

- der „Versicherungsfall“ eingetreten ist und
- eine „bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten“ vorliegt. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Etwaige weitere Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben.

Alterspension

Anspruch auf Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Frauen derzeit mit Vollendung des 61. Lebensjahres
- (Für Frauen steigt das gesetzliche Pensionsantrittsalter ab 1.1.2024 vom 60. Lebensjahr an um sechs Monate pro Jahr.)

Wartezeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- mindestens 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (ausgenommen Ersatzmonate vor dem 1.1.1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vorliegen.

Nachgekaufte Schul/Studienzeiten werden als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt. Wenn auch Monate einer Selbstversicherung gem. §16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 Monate davon für die Erfüllung der Wartezeit. Anspruch auf Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen, geboren bis 31. Dezember 1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird ab dem Jahr 2024 das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen.

Mindestversicherungszeit

Die Voraussetzung für eine Alterspension ist gegeben, wenn am Pensionsstichtag

- mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch

- Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
- Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger,
- Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 sowie
- Zeiten der Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Pflegezeit und Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
- Zeiten des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension für bis zum 31. Dezember 1954 Geborene, sofern dies für diese Person günstiger ist.

Hinweis: Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag nicht erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

PENSIONSANSPRÜCHE IM ASVG IM ÜBERBLICK

Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension

Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension

für nach dem 31. Dezember 1953 geborene Männer und für nach dem 31. Dezember 1958 geborene Frauen (auch „Hacklerregelung“ genannt)

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind

- Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres
- für Frauen gilt folgende Regelung:

Hinweis: Für ab dem 1.1.1962 bis 31.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge. Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken

- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (**€ 551,10 im Jahr 2025**) vorliegen.

Korridorpension

Anspruch auf Korridorpension ist frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres gegeben, wenn zum Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) vorliegen.

Am Pensionsstichtag darf keine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. keine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

- Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.
- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.
- Der Bezug von Altersteilzeitgeld bzw. der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung ist bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.
- Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch den*die Arbeitgeber*in, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridorpension hätten, Arbeitslosengeld

bis zu einem Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension – beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen müssen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Schwerarbeitspension

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres gegeben, wenn und sobald 540 Versicherungsmonate vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag zumindest 120 Schwerarbeitsmonate liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch Verordnung festgelegt (Schwerarbeitsverordnung).

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden:

1. in Schicht- oder Wechseldienst (mit Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Monat),

- 2. regelmäßig unter extremer Hitze oder Kälte (zB Gießerei, Kühlhaus),*
- 3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 %),*
- 4. als schwere körperliche Arbeit (bei Männern 2.000 und bei Frauen 1.400 Arbeitskilokalorien),*
- 5. zur berufsbedingten Pflege für Menschen mit besonderem Pflegebedarf,*
- 6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % bzw. ab 30.6.1993 ein Pflegegeldanspruch zumindest in Höhe der Stufe 3.*

Weiters gelten als Schwerarbeit auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder zuvor noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

PENSIONSANSPRÜCHE IM ASVG IM ÜBERBLICK

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des*der Antragsteller*in seinem*ihrer Beruf festgestellt wird.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für maximal zwei Jahre befristet zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

Für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des*der Antragsteller*in seinem*ihrer Beruf festgestellt wird. Ist aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt die Gewährung der Leistung.

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht mehr in Betracht.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate andauert, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ein Rehabilitationsgeld bzw. ein Umschulungsgeld gewährt.

Allgemein gültige Voraussetzung (Wartezeit) für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung oder
- 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 angenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, sind mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Ver-

PENSIONSANSPRÜCHE IM ASVG IM ÜBERBLICK

„Härtefallregelung“ für Arbeiter*innen und Angestellte

sicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden. Die Wartezeit entfällt, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

„Härtefallregelung“ für Arbeiter*innen und Angestellte

- Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie
- das 50. Lebensjahr vollendet hat, » mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag
 - » *Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.*
 - » *Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.*

» Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechen.

- Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Hinweise: Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können. Weiters kann ein Antrag auf Feststellung gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient nur zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

- Gegen den Ausspruch der Befristung besteht kein Klagerecht.
- Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gebührt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.
- Die Pensionsauszahlung beginnt erst, wenn die Tätigkeit, aufgrund welcher der*die Versicherte als invalid- bzw. berufsunfähig gilt, beendet oder karenziert wird (ausgenommen es liegt ein Pflegegeld ab Stufe 3 vor).

WITWEN*WITWERPENSION IM ASVG

Allgemeines

Dauer der Witwenpension

Allgemeines

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die Witwenpension beschrieben. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.

Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war (bei einer freiwillig – mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Tod regelmäßig – erbrachten Unterhaltsleistung muss eine 10jährige Ehedauer bestanden haben).

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt. Die Wartezeit verlängert sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen

Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenfrist von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- Die Wartezeit entfällt, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache des Todes ist.

Hinweise: Zu den für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Beitragsmonaten zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

werden für die Wartezeit nur dann berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden (Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung). Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beitragszahlung für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten.

Dauer der Witwenpension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

- **Fall 1:** Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
- **Fall 2:** Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
- **Fall 3:** Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).
-

Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Die Witwenpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners schwanger war oder
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe vor dem 12.6.1949 geschlossen worden ist oder
- die Ehe eine bestimmte Minstdauer bestanden hat.

Die Minstdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt im

- **Fall 1:** 10 Jahre
- **Fall 2:** 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren, 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren, 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
- **Fall 3:** 2 Jahre

WAISENPENSION IM ASVG

Allgemeines Abfindung

Allgemeines

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des*der Versicherten die Kinder.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten des Verstorbenen am Stichtag (Wartezeit):

Es gelten die selben Voraussetzungen wie bei der Witwen*Witwerpension.

- Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
 - » *die Kinder und die Wahlkinder des*der Versicherten;*
 - » *die Stiefkinder, wenn sie mit dem*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.*
- Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG liegt auch über das 18. Lebensjahr hinaus vor, wenn
 - » *sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.*
 - » *das Kind als Teilnehmer:in des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach den Abschnitten 2*

und 4 des Freiwilligengesetzes tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

» Erwerbsunfähigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist. Die Waisenpension wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Abfindung

- Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde vom*von der Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der*dem Witwe*r und zu gleichen Teilen den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung.
- Wenn die Wartezeit erfüllt ist, aber kein*e anspruchsberechtigte*r Witwe*r oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des* der Verstorbenen, wenn sie mit ihm*ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm*ihr erhalten wurden.
- Die hier angeführten Bestimmungen über die Abfindung sind sinngemäß

AUSGLEICHSZULAGENBONUS/ PENSIONSbonus

Abhängig von der Anzahl der erreichten Mindestanzahl an Beitragsjahren werden bei Vorliegen der Voraussetzungen Boni gewährt. **Für das Jahr 2025** haben folgende Boni Gültigkeit:

Bonus bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit

Alleinstehenden Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich **€ 1.386,20** nicht übersteigt.
- Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen **€ 1.386,20** und dem festgestellten Gesamteinkommen.

Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (bei Alleinstehenden)

Alleinstehenden Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich **€ 1.656,05** nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen **€ 1.656,05** und dem festgestellten Gesamteinkommen.

Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (bei Verheirateten)

Verheirateten Pensionist:innen gebührt zu einer Ausgleichszulage oder zu einer Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, wenn

- die Person mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal zwölf Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem Nettoeinkommen der bzw. des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. Ehegatten den Betrag von monatlich **€ 2.235,34** nicht übersteigt.
- Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen **€ 2.235,34** und dem festgestellten Gesamteinkommen (u.a. inkl. Nettoeinkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners).

SERVICELEISTUNGEN DER PENSIONSVERSICHERUNGS-ANSTALT



Durch die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen ist es für Versicherte schwierig, selbst festzustellen, wie viele Versicherungsmonate erworben wurden und ob die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt sind. Aus diesem Grund ermittelt die Pensionsversicherungsanstalt über Antrag die erworbenen Versicherungsmonate und prüft im pensionsnahen Alter, ob die Pensionsvoraussetzungen gegeben sind oder erfüllt werden können.

Als weitere Serviceleistung bietet die Pensionsversicherungsanstalt ebenfalls nur über Antrag die Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung an. Weiters können, unabhängig vom Lebensalter, als Entscheidungshilfe Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen Nachkauf von Schul-/Studienzeiten beantragt werden.

Bitte beachte!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter:innen der Pensionsversicherungsanstalt stehen dir dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern findest du auf der Webseite unter **www.pv.at/kontakt** aufgelistet.

Bitte nimm zu deinem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen findest du auf **www.pv.at**.

SOZIALVERSICHERUNG

Gemeinsame Bestimmungen

Rezeptgebührenbefreiung

BVAEB-Unterstützungsfonds

Pflegegeld

Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Angehörigenbonus (AB)



Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (BKUVG). Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Mitversicherung von Angehörigen

In der Krankenversicherung umfasst der Personenkreis der anspruchsberechtigten Angehörigen beinahe alle nicht versicherten Personen, die mit dem Versicherten im Familienverband wohnen. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Angehörigen u. a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bzw. bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind. Diese Personen können ihre Leistungen aus der Krankenversicherung als Angehörige beziehen. Vom Versicherten ist aber ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Die betroffenen Angehörigen begründen dadurch keine zusätzlichen Versicherungszeiten.

Für welche Personen ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten?

Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten:

1. Für Ehegatten,
2. für Lebensgefährten,
3. eingetragene Partner,
4. für haushaltsführende Angehörige (§ 123 Abs. 7 und 8 ASVG).

Rezeptgebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das **Service-Entgelt für die e-card** nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt. Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Originalpackung eine **Rezeptgebühr von € 7,55 (2025)** zu entrichten. Für das Jahr 2026 ist am 15.11.2025 ein **Service-Entgelt** in Höhe von **€ 14,65** fällig.

Generelle Befreiung

1. Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten und
2. Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

Befreiung ohne Antrag

Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage) sowie Zivildienstler; auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

ACHTUNG!

Personen, die nicht aus einem anderen Grund von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen in jedem Fall **mindestens 42 Rezeptgebühren zu je € 7,55 (Wert für das Jahr 2025)** zahlen, bevor die 2-Prozent-Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (= Mindestobergrenze).

Befreiung mit Antrag

Wenn dein monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt, kannst du einen Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen:

Alleinstehende: 1.273,99

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften
und Lebensgemeinschaften: € 2.009,85**

Wenn du einen erhöhten Bedarf an Medikamenten aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens hast, gelten folgende Richtsätze für dich:

Alleinstehende: € 1.465,09

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften
und Lebensgemeinschaften: € 2.311,33**

Diese Beträge erhöhen sich **für jedes Kind** um **€ 196,57 (Richtwert-erhöhung)**. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von **€ 468,58** übersteigt.

ACHTUNG!

Bei der Berücksichtigung des Einkommens der/des Versicherten ist auch das Einkommen eines/einer mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin/Ehegatten, eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten zu berücksichtigen. Das Einkommen sonstiger mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu 12,5 % anzurechnen.

**Deckelung nach Erreichen der persönlichen
Rezeptgebührenobergrenze:**

1. Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
2. Umsetzung: Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald die Summe an Gebühren 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der e-card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

ACHTUNG!

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (**Stand 2025: € 1.273,99**) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.



Nachsicht des Behandlungsbeitrages bei der BVAEB

Durch den in den Nachsichtsrichtlinien festgesetzten Nachsichtszeitraum der mindestens 3 und höchstens 12 Monate beträgt, ist eine gerechtere Gestaltung der Nachsicht möglich. Der formlose Antrag ist nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Kostenbeteiligungen, welche in den Nachsichtsrichtlinien – unter entsprechenden Voraussetzungen – berücksichtigt werden:

1. Behandlungsbeitrag
2. Rezeptgebühren
3. Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen
4. Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
5. Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Für die Berechnung einer allfälligen Nachsicht werden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Summe der Selbstbehalte
2. Familien-Netto-Einkommen (das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet)
3. Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B. mit-versicherte Kinder, Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner:innen, Haushaltsführer:innen)

Der Durchrechnungszeitraum für die Nachsicht umfasst mindestens drei Monate – in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davorliegenden Monate. Bei Nachsichtsansuchen ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.

Zuständige Stelle

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Erforderliche Unterlagen

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigefügt werden. Dies können unter anderem sein: **Nachweis über die Höhe ...** des letzten Monatsbezugs, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, des Einkommens der Gattin/des Gatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung.



Weitere Infos:

oesterreich.gv.at

www.bvaeb.at

Service Center der BVAEB

Tel.: 050 4052 3700

BVAEB-Unterstützungsfonds

Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Wenn durch Krankheit, Gebrechen oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die zu einer finanziellen Notlage führen, können Unterstützungen für folgende Aufwendungen gewährt werden ...

Für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, wie z.B.:

1. unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 % der Kosten nicht erreicht,
2. eine kieferorthopädische Behandlung mit festsitzendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre,
3. Delfintherapie,
4. Adeli-Therapie.

Für soziale Maßnahmen der Rehabilitation, speziell zum Ausgleich von Nachteilen durch eine Behinderung, wie z. B.:

1. die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges,
2. die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft,
3. einen Elektrofahrrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug,

4. die behinderungsspezifische Hard- und Software von Sehbehinderten, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient,
5. Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung,
6. Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen.

Wegen Pflegebedürftigkeit (Geräte zur Pflegeunterstützung, ausgenommen Pflegedienste)

Für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, sollte die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfallen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der BVAEB stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

Krankenhausaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner:in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Behandlungsbeitrages bzw. vom in Rede stehenden „Pflegekostenbeitrag“ ist lediglich bei Personen gesetzlich normiert, die auf Grund ihres geringen Einkommens – unabhängig vom Medikamentenbedarf – von der Rezeptgebühr befreit sind. Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruchnahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind. Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten. Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kur- und Rehabilitationsaufenthalt hat die/der Versicherte bzw. dessen Ehepartner:in an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Zuzahlung für Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (BEek) des Versicherten abhängig.

Höhe der Zuzahlungen

(§ 154a Abs. 7 ASVG, § 96a Abs. 7 BSVG, § 99a Abs. 7 GSVG, § 65a Abs. 5 B-KUVG)

pro Verpflegstag zu leisten bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.274,00 bis € 1.855,37 -> € 10,31
von € 1.855,38 bis € 2.436,76 -> € 17,67
über € 2.436,76 -> € 25,04

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversicherter Ehepartnerin bzw. mitversichertem Ehepartner und mitversicherten Kindern. Du zahlst keine Zuzahlung, wenn dein Brutto-Bezug **€ 1.273,99** nicht übersteigt, wenn du das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast oder wenn du von der Zahlung der Rezeptgebühr befreit bist (Ausnahme: Rezeptgebührenbefreiung aufgrund der Obergrenze).

Gesundheitsangebot der BVAEB im Alter für Körper und Seele (Gesundheitseinrichtung Josefhof)

Die BVAEB unterstützt versicherte Seniorinnen und Senioren dabei, ihre Gesundheitskompetenz und ihr Sozialkapital zu stärken. Dabei geht es um die Bereiche Bewegung, Ernährung und psychosoziale Gesundheit. Im Rahmen von Kursen und stationären Gesundheitsförderungsaufenthalten werden individuelle Ressourcen gefördert und umweltorientierte Belastungen minimiert. Es werden unterschiedliche Möglichkeiten zur gesundheitsförderlichen Alltagsgestaltung aufgezeigt:

- **Gesunde Ernährung**
- **Gesunder Rücken**
- **Herz-Kreislauf-Gesundheit**
- **Kraftvoll und Fit**
- **Mentale Fitness**

Details zu den zweiwöchigen Programmen und zur Anmeldung sowie allgemeine Informationen über die Gesundheitseinrichtung Josefhof findest du unter **www.ge-josefhof.at**

Die Anmeldung erfolgt direkt über die Gesundheitseinrichtung Josefhof – es ist somit kein Kurantrag nötig. Der Aufenthalt schließt einen Kuraufenthalt in einer anderen Gesundheitseinrichtung der BVAEB nicht aus. Die Teilnahme an den Gesundheitsförderungswochen für Senior:innen ist für jede Altersgruppe (Ü60 bzw. Ü70) derzeit nur einmal möglich.

Der richtige Krankenversicherungsschutz für deinen Urlaub

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Mazedonien und

Serbien. Beachten Sie aber, dass für Behandlungen in Serbien die Direktvorlage der EKVK beim Leistungserbringer nur im Ausnahmefall möglich ist.

Du musst daher vor Inanspruchnahme der Behandlung eine serbische Anspruchsbescheinigung bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungsfonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts beantragen, die du von dieser nach Vorlage der EKVK erhältst. Für den Fall, dass du keine gültige EKVK vorlegst, kannst du eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei deiner zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) vorzulegen ist bzw. in eine serbische Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden kann.

Ersatz der Behandlungskosten

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Sachleistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt. Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst bezahlt werden. Zwecks Abgeltung dieser Differenzbeträge sowie bei Reisen in Länder, in denen weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Auslandsbetreuungsschein gelten, empfiehlt es sich, eine private Urlaubskrankenversicherung abzuschließen. Deinen Anspruch kannst du bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen – danach gilt dein Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die Rechnung einzureichen.

Pflegegeld

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt.

Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionseller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Dass Pflegegeld wird üblicherweise mit der Pensionsleistung gemeinsam ausbezahlt; somit je nachdem im Vorhinein oder im Nachhinein. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Stufe 1: € 200,80

Stufe 2: € 370,30

Stufe 3: € 577,00

Stufe 4: € 865,10

Stufe 5: € 1.175,20

Stufe 6: € 1.641,10

Stufe 7: € 2.156,60

Die AK bietet ihren Mitgliedern – auch Pensionisten (selbst wenn sie keine AK-Umlage mehr entrichten) eine umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung zum Anspruch auf das zustehende Pflegegeld. Unabhängig davon, ob sie selbst anspruchsberechtigt sind, oder ab sie für andere das Pflegegeld beantragen. Auch die GPF-Landespensionistenvertreter, die auf Seite 13 in dieser Broschüre aufgelistet sind, unterstützen dabei unserer Mitglieder.

HINWEIS:

Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.

Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

§ 9 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 48 Abs. 2, folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtsweilige ärztliche Feststellung folgt;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Pflegegeld: 24-Stunden-Betreuung

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung: diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden. Ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
2. Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3
3. Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung nachweisen, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben. Alternativ dazu muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

4. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter.
5. Höchst Einkommen von € 2.500,00 monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,00, für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um € 600,00.
6. Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

1. Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
2. Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
3. Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

Pflegeförderung bei 24-Stunden-Betreuung

Höhe der Förderung:

unselbstständige Arbeitsverhältnisse: monatlich bis zu **€ 1.600**

bei Werkverträgen von selbständigen Betreuungskräften: **€ 800**

Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegebedarf: Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

Geringerer Pflegebedarf: Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt: Ab dem 2. Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt.

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter

zu leisten: höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

Kosten für Alten- und Pflegeheime

Seit Anfang des Jahres 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten „Pflegeregresses“). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknnehmerinnen/ Geschenknnehmern. Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. So kommt es etwa darauf an, in welchem Bundesland das Heim liegt und ob es sich um eine öffentlich oder privat geführte Einrichtung handelt. Neben dem Pflegegeld, der Pension oder Rente wird auch das sonstige Einkommen zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Wenn das Einkommen zur

gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf. **In einem solchen Fall verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 % der Pension samt Sonderzahlungen sowie € 57,70 Pflegegeld als Taschengeld monatlich. (oder „10% von Stufe 3“)**

Beitragsfreie Versicherung bei Pflege naher Angehöriger

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich beitragsfrei in der Pensionsversicherung versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben.

Dabei stehen folgende Varianten zur Auswahl:

Beitragsfreie Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Die beitragsfreie Weiterversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- 1.** es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate; in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung),
- 2.** bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
- 3.** die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- 4.** es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege vorliegen und
- 5.** die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

Beginn und Ende: Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der oder die Versicherte wählt (bis 12 Monate rückwirkend möglich); spätestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung. Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung), mit einer Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge bezahlt wurden.

ACHTUNG!

Bei Beendigung der Weiterversicherung kann diese erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen vorliegen, außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.

Beiträge:

1. Für die Höhe des Beitrages in der Weiterversicherung werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.

2. Die **Beitragsgrundlage** beträgt **im Jahr 2025** **mindestens € 1.010,40** und **höchstens € 7.525,00**

ACHTUNG!

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Beitragsfreie Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Pflege eines (einer) nahen Angehörigen

SOZIALVERSICHERUNG

Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

2. Pflege in häuslicher Umgebung
3. Wohnsitz im Inland
4. erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
5. Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

ACHTUNG!

Die Selbstversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarenzgeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

Beginn und Ende: Den Zeitpunkt des Beginns der Selbstversicherung kann die pflegende Person selbst wählen (frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung, maximal 12 Monate rückwirkend möglich). Die Selbstversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder durch Austrittserklärung der pflegenden Person.

ACHTUNG!

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

**Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2025
ein Betrag von: € 2.300,10**

Wird neben der Selbstversicherung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die die Pflichtversicherung begründet, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass diese mit der oder den übrigen Beitragsgrundlagen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Pflegekarenz / Pflegezeit

Arbeitnehmer:innen können seit 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber:in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

ACHTUNG!

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den ORF-Beitrag beantragt werden. Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der Ökostrompauschale wird ebenfalls über die OSB durchgeführt (vorher GIS).

Angehörigenbonus (AB)

um 4,6 Prozent auf € 130,80 erhöht

Erstmals seit seiner Einführung (Juli 2023) wurde der AB erhöht. Er dient als finanzielle Unterstützung für die Pflege in der Familie. Dieser gebührt Personen, die nahe Angehörige mit Anspruch auf PFG zumindest der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen und wird 12mal jährlich ausbezahlt.

- Der AB wird automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung in der

Pensionsversicherung wegen o.a. Pfllegetätigkeit angewiesen.

- Der AB gebührt auf Antrag, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung besteht, sofern die Pflege in häuslicher Umgebung bereits seit mindestens einem Jahr erfolgt und das monatliche Nettoeinkommen im letzten Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als € 1.594,50 beträgt.
- Vom AB wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen, er ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

BEFREIUNG VON ORF-BEITRAG, TELEFON, STROM

Der ORF-Beitrag ist die seit 1.1.2024 geltende Finanzierungsform des öffentlich-rechtlichen Senders ORF und wird durch die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) eingehoben. Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat (€ 15,30) zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob TV- oder Radiogeräte betrieben werden. Für einen Nebenwohnsitz ist kein Beitrag zu zahlen.

Haushalts-Nettoeinkommen – Befreiungsrichtsätze ab 1.1.2025

1 Person: 1.426,87 Euro

2 Personen: 2.251,03 Euro

Für jede weitere im Haushalt lebende Person: Plus 220,16 Euro

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen **ALLER** in einem Haushalt lebenden Personen. Auf das Haushalts-Nettoeinkommen **nicht** angerechnet werden z.B.: **Familienbeihilfen, Unfallrenten, Pflegegeld, Angehörigenbonus** (bei u. ohne Selbst- u. Weiterversicherung) **Opferfürsorgerenten, Fahrtenbeihilfen für Schüler u. Lehrlinge, Studien- u. Schulbeihilfen.**

Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Einkommensgrenzen, können davon folgende Ausgaben abgezogen werden:

- **Hauptmietzins** inklusive Betriebskosten (Strom, Gas zählen nicht dazu), vermindert um eine etwaige Mietzinsbeihilfe vom Finanzamt.

- **Werden keine Mietkosten nachgewiesen** bzw. es besteht kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (z.B. Eigenheim), wird automatisch ein **monatliches Pauschale von 140,- Euro** als Wohnaufwand vom Nettoeinkommen abgezogen.
 - **Außergewöhnliche Belastungen** gem. Einkommensteuergesetz im Sinne der §§ 34 und 35
 - **Monatliche Kosten für eine 24h-Betreuung;** vermindert um den Zuschuss des Sozialministerium-Service
- > Zum Haushaltseinkommen zählt z.B.: **Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Alimente, Krankengeld**

Der **Fernsprechentgelt-Zuschuss** (gebührt nur für eine Person/Haushalt) kann mit demselben Formular beantragt werden. Es gelten dieselben Einkommensrichtsätze. Bei einer positiven Erledigung erhalten Sie einen Bescheid, der gleichzeitig Gutschein ist. Leiten Sie diesen rasch an ihre Telefongesellschaft weiter.

12 Euro Fernsprechentgelt-Zuschuss/Monat

Für A1 Festnetz, A1 Internet, A1 Kombi, A1 Handytarife, A1 Open Access Network (OAN); A1 schenkt jedem Zuschussberechtigten für A1 Festnetz und A1 Kombi zusätzlich 60 Freiminuten innerhalb Österreichs in alle Netze.

9,90 Euro bis 12,- Euro Zuschuss je nach Anbieter: Spusu GIS befreit, HoT fix sozial, B.free Social, HELP mobile, T-Mobile KLAX Sozial (Magenta), Drei-sozial und bob Sozialzuschuss.

Werden die Voraussetzungen einer Befreiung vom ORF-Beitrag erfüllt, ist mit demselben Antragsformular eine **Kostenbefreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderkosten nach §72 EAG** (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden für Haushalte die **Erneuerbaren-Förderkosten mit € 75,- jährlich gedeckelt**. Dazu ist ein ge-

sonderter Antrag erforderlich, es gelten o.a. Richtsätze für das Netto-Einkommen aller Haushaltsmitglieder.

In diesem Beitrag sind nur die wesentlichen Grundzüge der Befreiungsrichtlinien erfasst. **Antragsformulare** bei ORF-Beitrags Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien und **<https://orf.beitrag.at>**;

Hotline: 050 200 800, Mo-Fr 07:00-19:00 Uhr,

E-Mail: service@orf.beitrag.at

Angaben ohne Gewähr



HINWEISE FÜR HINTERBLIEBENE

Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt oder einem Privat-Pflegeheim

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt. Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

Eintragung im Sterbebuch

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen.

Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Heiratsurkunde
4. Meldezettel



5. Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
6. Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

1. Todesbescheinigung (rosa) und
2. Sterbeurkunde(n)

Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.

Todesfall in der Wohnung

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen. Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauarzt vorgenommen.

Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus. Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben.

Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbecbuch vornehmen zu lassen.



Abmeldung bei der Meldebehörde

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuansmeldung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mit angeführten Personen erforderlich.

Abmeldung, Abbestellungen

Die ORF-Beitragsgebühr muss bei Einzelhaushalt bei der OBS (vorher GIS) abgemeldet werden (Sterbeurkunde und Meldezettel).

Ein eventueller Fernsprechanschluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen. Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.

Meldung beim zuständigen Personalamt/ PVA-Pensionservice

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe/dem Witwer neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe/des Witwers – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden. Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

ACHTUNG!

Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunde sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Verlassenschaftsabhandlung

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung ...

1. der persönlichen Verhältnisse des Erblassers,
2. der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva). Die Angehörigen des/der Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen.

Mitzubringen sind:

1. Personaldokumente des/der Verstorbenen,
2. Bestattungskostenrechnung,
3. Rechnung für Grabstein,
4. Belege über die infolge der Erkrankung des/der Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,
5. Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
6. Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des/der Verstorbenen, und
7. Letztwillige Verfügung (Testament) des/der Verstorbenen, soweit vorhanden.



ERBRECHT

*Gesetzliche Erben**Letztwillige Verfügungen**Verlassenschaftsverfahren**Wesentliche Änderungen*

Das Erbrecht regelt, an wen und in welchem Verhältnis das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen übergehen. Hierzu bedarf es einer Erbantrittserklärung und eines gerichtlichen Einantwortungsbeschlusses. Übergangene nahe Angehörige haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der „ruhende Nachlass“ ist zunächst unvertreten, über ihn kann erst nach den Erbantrittserklärungen von allen Erben gemeinsam verfügt werden. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Daher ist zunächst Einstimmigkeit erforderlich. Erst wenn die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft unter den Erben geteilt werden. Können sich die Erben über die Art und Weise der Teilung nicht einigen, so steht jedem Erben die Erbteilungsklage zu, das heißt, letztlich wird ein Prozessgericht (nicht das Verlassenschaftsgericht) die Teilung vornehmen.

Gesetzliche Erben

Gibt es weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

Aus der Sicht der verstorbenen Person geht das Erbe der Reihe nach an die:

- 1. Linie:** Kinder und ihre Nachkommen
(= Enkelkinder, Urenkelkinder usw.)
- 2. Linie:** Eltern und ihre Nachkommen
(= Geschwister, Nichten und Neffen)
- 3. Linie:** Großeltern und ihre Nachkommen
(= Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen)
- 4. Linie:** Urgroßeltern der verstorbenen Person

Sind mehrere Linien vorhanden, so schließt die nähere Linie die entferntere Linie vom Erbe aus.

Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen nach Abzug des Anteils des/der Ehegatten/in/eingetragenen Partners:in die verbleibende Verlassenschaft nach Köpfen zu.

Bei drei Kindern erhält jedes ein Drittel. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. Sie treten aber an die Stelle verstorbener Kinder oder Enkelkinder. Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, erhält die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte bei zumindest dreijährigem Bestand der Gemeinschaft die gesamte Verlassenschaft.

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten

oder dem eingetragenen Partner zu. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.

Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung

Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern. Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Eine Pflichtteils-minderung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre.

Gesetzliches Vorausvermächtnis

Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu.

Auflösung der Ehe oder Partnerschaft

Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Eine testamentarische Verfügung zu seinen Gunsten erlischt mit Einleitung des Verfahrens.

Anspruch auf Unterhalt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt, solange er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Dies aber nur dann, wenn er zu Lebzeiten der verstorbenen Person Unterhalt bekommen hat. Anzurechnen ist auf diesen Unterhaltsanspruch alles, was sonst noch aus dem Anlass des Ablebens des Partners erhalten wird (etwa Erb- oder Pflichtteil, öffentliche bzw. private Pensionsleistung). Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch.

Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden (§ 748 ABGB), so fällt dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzu- sehen, wenn erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

Patchworkfamilien

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt oder adoptiert wurden.

Letztwillige Verfügungen

Schenkung auf den Todesfall

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser seinen Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleiben. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Letztwillige Verfügungen können in Form eines Testaments, eines Vermächtnisses oder in Form eines Erbvertrages errichtet werden.

Damit kann neben einer anteiligen Erbeinsetzung auch die Verfügung über einzelne Werte anders geregelt werden. So kann z.B. angeordnet werden, dass ein bestimmter Gegenstand der einen Tochter, ein anderer dem Sohn gehören soll (Teilungsvorschriften). Der Wert dieser Sachen wird jeweils auf den anderen Erbteil angerechnet.

Testament

Mit einem Testament bestimmt der Erblasser, dass bei seinem Tod sein Nachlass anders verteilt werden soll als im Gesetz vorgegeben. Damit kann er zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr zukommen lassen, als im Gesetz vorgesehen ist oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Das Testament kann jederzeit geändert, aufgehoben oder durch ein neues ersetzt werden. Um ein Testament errichten zu können, muss man 18 Jahre alt und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein. Allerdings können auch Personen, für die eine Erwachsenenvertretung besteht, ein gültiges Testament verfassen, wobei dies vor Gericht oder notariell zu errichten ist.

Die gebräuchlichsten Arten, ein formell gültiges Testament zu errichten sind:

- 1.** Am gebräuchlichsten ist das eigenhändig geschriebene und unterschriebene mit Datum versehene Testament, aus dem die Ernsthaftigkeit des letzten Willens und eine Erbeinsetzung zum gesamten Nachlass (Alleinerbe, zu je einem Drittel etc.) hervorgehen muss.
- 2.** Beim fremdhändigen Testament wird der Text elektronisch, maschinell oder durch eine andere Person (fremdhändig) verfasst. Es muss äußerlich oder innerlich eine Einheit bilden. Die äußere Einheit wird bei mehreren Blättern durch deren Verbindung hergestellt (Nähen; Kleben), die nur durch Zerstörung der Urkunde gelöst werden kann. Ist die Unterschrift des Erblassers auf einem anderen Blatt als die Erbeinsetzung, wird die innere Einheit durch einen handschriftlichen Verweis bei der Unterschrift auf die Erbeinsetzung hergestellt. Der Verfügende unterfertigt mit einem eigenhändigen Zusatz, dass es sich um sein Testament handelt (NEU seit 1. 1. 2022; frühere Testamente bleiben gültig).

Außerdem müssen 3 gleichzeitig anwesende großjährige und fähige (nicht befangene oder bedachte) Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeigeneigenschaft unterfertigen.

Für Testamente ab 1. 1. 2022 gilt: Die Identität (Name, Adresse und z.B. Geburtsdatum) der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen und ist nicht einseitig widerrufs- oder abänderbar. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er in der erhöhten Beglaubigungsform des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Schenkung auf den Todesfall

Hier legt sich der/die Schenkende noch zu Lebzeiten fest, wem sie/er eine bestimmte Sache im Ablebensfall schenken will, sie aber noch nicht übergibt. Dieser Vertrag bedarf, um rechtsgültig zu sein, der erhöhten Beglaubigungsform eines Notariatsaktes. Es muss darin auf den Widerruf verzichtet werden. Damit die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden kann, muss die/der Beschenkte zustimmen.

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil für testamentarisch übergangene oder verkürzte gesetzliche Erben ist das vom Gesetzgeber angeordnete Minimum, das diesem Personenkreis verbleiben muss. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbteil. Für die Pflichtteilsberechnung muss daher immer zuerst der gesetzliche Erbteil ermittelt werden. Ehegatten oder eingetragene Partner und Nachkommen erhalten die Hälfte dessen, was sie gesetzlich erhalten hätten. Eltern haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Pflegevermächtnis

Es steht nur Angehörigen zu, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben geleistet haben. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Der Gerichtskommissär hat einen Einigungsversuch zu unternehmen. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Enterbung

Die gänzliche Entziehung des Pflichtteils mittels Testament kann nur dann erfolgen, wenn einer der Enterbungsgründe vorliegt. Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis kann die Enterbung verfügt werden. Die „an-stößige Lebensart“ gibt es als Enterbungsgrund seit 2017 nicht mehr.

Die Erbteilung

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Teilung nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so ist die Teilung nach dieser vorzunehmen, vorbehaltlich allfälliger Anfechtung bei Pflichtteilsverletzungen.

Verlassenschaftsverfahren

Das von der verstorbenen Person hinterlassene Vermögen darf grundsätzlich erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens aufgeteilt werden. Zunächst muss der Todesfall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, dieses übermittelt die Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht.

Das Gericht beauftragt den zuständigen Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser ermittelt die Hinterbliebenen und erstellt mit einem davon die Todfallaufnahme.

Alles zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen und Schulden, ein all-fälliges Testament sind zu erheben.

Jeder Erbe/jede Erbin muss, wenn er erben will, eine Erbantrittserklärung abgeben:

1. Unbedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für alle Schulden in unbeschränkter Höhe mit seinem/ihrem gesamten Vermögen. Die Angaben der Erben werden der Abhandlung ohne Überprüfung zu Grunde gelegt.

2. Bedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für Schulden nur bis zur Höhe der Aktiva des Nachlasses. In diesem Fall erfolgt eine Inventarisierung und unter Umständen eine Schätzung durch Sachverständige. Das Verfahren wird teurer.

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, kann einen Antrag auf Verfügung über einzelne Gegenstände, zum Beispiel die Verwendung eines Autos, stellen. Wer sich nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, sollte sicherheitshalber eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. Auf das Erbe kann auch verzichtet werden. Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, erfolgt die Abhandlung ohne Berücksichtigung dieser Person. Es liegt an ihr, innerhalb der Verjährungsfrist die Erbschafts- oder Erbrechtsklage einzubringen.

Europäische Erbrechts-Verordnung

In Erbfällen mit internationalem Bezug ist das Recht des EU-Staates maßgeblich, in dem der Verfügende seinen gewöhnlichen Aufenthalt länger als 6 Monate hatte (Einzelfallprüfung bei näherer Beziehung zum anderen Staat). Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

Einantwortung

Mit der Einantwortung endet das Verlassenschaftsverfahren und der Erbe/die Erbin wird rechtmäßiger Eigentümer:in der Erbschaft. Stellt sich heraus, dass gar kein Nachlass oder fast nichts vorhanden ist (zum Beispiel nur Kleidung und einfache Möbel) oder der Wert der Verlassenschaft unter € 4.000,00 liegt, unterbleibt die Verlassenschaftsabhandlung. In geringfügigen Fällen kann die Verlassenschaft dem Zahler der Begräbniskosten „An Zahlung statt“ überlassen werden. Er ist nicht Erbe und haftet nicht für die Schulden.

Wesentliche Änderungen des Erbrechts seit 2017

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist aufgrund der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft erbberechtigt. Neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält. Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erlischt mit Einleitung des Verfahrens. Eltern haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Eine Pflichtteilsminde- rung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre.

Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen grundsätzlich zumindest drei Jahre vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Beim fremdhändigen Testa- ment muss der/die Verfügende mit einem eigenhändigen Zusatz unter- fertigen, dass es sich um sein/ihr Testament handelt. Die innere oder äu- ßere Urkundeneinheit muss gegeben sein. Frühere Testamente bleiben

gültig. Außerdem müssen drei gleichzeitig anwesende großjährige und fähige Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen. Deren Identität (Name, Adresse, und zB. Geburtstag) muss aus der Urkunde hervorgehen. Angehörigen, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben, geleistet haben, steht ein Pflegevermachtnis zu. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, kann die Enterbung verfügt werden. Die "anstößige Lebensart" entfällt als Enterbungsgrund. Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt.

VERTRETUNG/ VERFÜGUNGEN

*Vorsorgevollmacht**Erwachsenenvertretung**Patientenverfügung*

Als Erwachsener trifft man eigenständig alle Entscheidungen des täglichen Lebens. Durch Unfälle oder Krankheiten kann man aber vorübergehend oder bleibend teilweise oder gänzlich geschäftsunfähig sein.

Vorsorgevollmacht

Eine vor Eintritt dieses Zustandes vorsorglich an nahe Angehörige vor einem Rechtsanwalt, Notar erteilte Vollmacht – die Vorsorgevollmacht – ermächtigt diese nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit – den Vollmachtgeber:in gegenüber Rechtsträgern wie Versicherung, Ämtern, Banken, Finanzamt, Wohnungsgesellschaften etc. zu vertreten. Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Der Vorsorgefall ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Banken sind vom Bankgeheimnis, Ärzte von ihrer Verschwiegenheit, die Finanz vom Steuergeheimnis entbunden. Der Vollmachtnehmer gibt rechtsverbindliche Erklärungen für den Vollmachtgeber ab.

Wenn eine Person zwar nicht mehr über die volle Entscheidungsfähigkeit zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht verfügt, aber die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung noch in Grundzügen verstehen kann (geminderte Entscheidungsfähigkeit), kann sie auch bei fehlender Vorsorgevollmacht selbst aussuchen, wer sie vertritt, wenn das notwendig ist. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn die Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann.

Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung muss schriftlich vereinbart werden. Dies muss vor einem Rechtsanwalt, Notar oder einem Erwachsenenschutzverein erfolgen. In der Vereinbarung müssen der Name der Vertretungsperson und ihr Zuständigkeitsbereich festgehalten werden.

Für den Fall, dass eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann, ist eine gesetzliche Erwachsenenvertretung vorgesehen, wenn die erwachsene Person ihre Vertreterin/ihren Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Die betroffene Person kann der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte Angehörige vorab widersprechen. Dieser Widerspruch muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden, um wirksam zu sein.

Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur folgende nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage: Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, volljährige Enkelkinder, Geschwister, Nichten/Neffen, Ehegatten, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, Lebensgefährten, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Auch mehrere Angehörige nebeneinander können gesetzliche Erwachsenenvertreter sein, deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

Die möglichen Wirkungsbereiche des gesetzlichen Erwachsenenvertreters sind im Gesetz vorgegeben:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren/Verfahren vor Verwaltungsgerichten (z.B. Antrag auf Pflegegeld)
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren

- Verwaltung von Einkünften, Vermögen, Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
- Änderung des Wohnorts und Abschluss eines Heimvertrags
- Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Scheidung)
- Abschluss von nicht bereits genannten Rechtsgeschäften (z.B. Verkauf eines Autos)

Widerspricht die zu vertretende Person der Vertretung, dann darf die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht eingetragen werden. Der Widerspruch kann einzelne Bereiche oder auch die gesamte Vertretung betreffen.

In folgenden Fällen kommt statt der gesetzlichen Erwachsenenvertretung eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Frage:

- die betroffene Person hat noch keine Vertreterin/keinen Vertreter, sie möchte oder kann keine Vertreterin/keinen Vertreter wählen,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt nicht in Betracht,
- die bestehende Vertretung reicht nicht aus, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung handelt nicht zum Wohl der Person.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter und dessen Wirkungsbereich wird vom Pflegschaftsgericht mit Beschluss bestellt.

Patientenverfügung

Das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) unterscheidet zwischen verbindlichen Patientenverfügungen und solchen, deren Inhalt trotzdem der Ermittlung des Willens der Patientin/des Patienten zugrunde zu legen sind.

Dabei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der die künftige Patientin/der künftige Patient eine medizinische Behandlung (zB. lebensverlängernde Maßnahmen) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn sie/er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (beispielsweise weil sie/er bewusstlos ist).

Eine Patientenverfügung ist keine letztwillige Verfügung wie zB ein Testament, weil darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird.

In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Außerdem muss die Patientenverfügung enthalten, dass die Patientin/der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Die Ärztin/der Arzt muss sich in der Regel an diese Patientenverfügung halten.

Zunächst muss sich der Verfügende von einem Arzt über die medizinischen Folgen der beabsichtigten Verfügung aufklären lassen. Er schließt dann vor einem Rechtsanwalt oder Notar eine schriftliche Patientenverfügung ab, die in einem Register erfasst wird. Die Verfügung ist 8 Jahre gültig und muss dann, auch mit neuerlicher ärztlicher Aufklärung, erneuert werden.

Im Anlassfall wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar dringend empfohlen!



Zusammengestellt von
Mag. Dr. Hanno Zanier
RECHTSANWALT

Achtung: Wir sind übersiedelt!

Neue Adresse:

1090 Wien, Servitengasse 5/17

01/532 5995

office@anwalt-zanier.at

www.anwalt-zanier.at

Ihr Wille geschehe ...

- ▶ durch ein formgültiges und umfassendes Testament
- ▶ durch Übergabeverträge, Pflichtteilsabgeltungen verhindern Sie Erbstreitigkeiten bzw. Anfechtungen durch Sozialhilfeträger
- ▶ durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit die Vertretung durch eine selbst gewählte Vertrauensperson ohne Sachwalterschaft sicher
- ▶ durch die Vertretung eines Fachanwaltes bei eigenen Ansprüchen in einer Verlassenschaft

STEUERRECHT

Lohnsteuer

Einkommenssteuer

Freibeträge

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer von der laufenden Pension wird von der pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

Mehrere Pensionen

Bezieht eine Pensionistin/ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt. Erhält ein/e Pensionist:in neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Gemeinsame Versteuerung der Pensionen bei der Arbeitnehmerveranlagung

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammenge-rechnet und so besteuert, als hätte die/der Pensionist:in den Gesamtbetrag in Form eines Bezugs erhalten. Damit erfolgt eine Gleichstellung der „Mehrfachpensionistin“/des „Mehrfachpensionisten“ gegenüber einer Pensionistin/einem Pensionisten, die/der nur eine Pension bezieht, der/

dem aber ebenso viel wie der „Mehrfachpensionistin“/dem „Mehrfachpensionisten“ aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Vorauszahlungen

In der Folge kann es auch für Pensionistinnen/Pensionisten zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als € 300,00 beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B., wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr und die Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Durch die Vorauszahlungen erspart man sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Anmerkung: kann auch entstehen, wenn neben Erwerbseinkommen eine Pensionsleistung bezogen wird (z.B. Hinterbliebenenpension). In diesem Fall ist es möglich, dass ein für das Jahr des Anfalls der Eigenpension noch aufrechter Vorauszahlungsbescheid vorliegt. Im Falle einer ab Anfall der Eigenpension durchgeführten gemeinsamen Versteuerung kann allenfalls ein Antrag auf Neufestsetzung der Vorauszahlungen beim Finanzamt eingebracht werden (bis 30. September).

HINWEIS: Pflegegeld ist steuerfrei.

Bei Ausgleichs- und Ergänzungszulagen unterliegt grundsätzlich nur jener Teil nicht der Steuerpflicht, der der Richtsatzserhöhung für Kinder dient. Für den Einzelrichtsatz fällt jedoch (unter Anwendung der maßgeblichen Absetzbeträge) noch keine Tarifsteuer an.

Einkommensteuer

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet.

HINWEIS: Abschaffung der „Kalten Progression“ ab 2023

Mit Inkrafttreten des Teuerungs-Entlastungspakets II wurde eine Abgeltung der „kalten Progression“ eingeführt und erfolgt eine jährliche Inflationsanpassung der Grenzbeträge der Steuerstufen sowie einzelner Absetzbeträge.

Pensionistenabsetzbetrag

Im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“ wurde eine jährliche Anpassung des Pensionistenabsetzbetrages festgelegt

- **„normal“:** bis zu € 1.002,00
(Einschleifung von € 21.245,00 bis € 30.957,00)
- **„erhöht“:** bis zu € 1.476,00
(Einschleifung von € 24.196,00 bis € 30.957,00)
Einkommensgrenze Partner*: € 2.673,00

*Voraussetzungen: Steuerpflichtige/r ist mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet/verpartnert und lebt vom Partner nicht dauernd getrennt. Steuerpflichtige/r hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

**„Negativsteuer“ 2024 für Pensionisten
vgl § 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988**

Bis zu 80% der Werbungskosten begrenzt mit **€ € 669,00** vermindert um allfällige Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulagenanteile für Kinder.

HINWEIS: Ab dem Veranlagungsjahr 2016 müssen Pensionist:innen keinen Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer mehr stellen. Du erhältst automatisch einen Teil deiner Sozialversicherungsbeiträge zurück (sogenannte „Antragslose Arbeitnehmerveranlagung“).

Werbungskostenrückerstattung

vgl. „Negativsteuer“

HINWEIS: Im Rahmen Arbeitnehmerveranlagung; nicht durch pensions-
auszahlende Stelle.

Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag

Pensionist:innen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf
den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
beträgt pro Jahr (Antrag: mit E30):

1. Mit einem Kind: **€ 601,00**
2. Mit zwei Kindern: **€ 813,00**
3. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um **€ 268,00**.
Einkommensgrenze Partner:in bei Alleinverdienerabsetzbetrag:
€ 7.284,00

Familienbonus Plus

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, bis Vollendung 18 LJ:
€ 166,68/Monat

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ab Vollendung 18 LJ:
€ 58,34/Monat

Unterhaltsabsetzbetrag

**Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für
ein nicht haushaltszugehöriges Kind ...**

1. für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,
2. nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung aus.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

3. Für das erste Kind: **€ 37,00**,
4. für das zweite Kind: **€ 55,00** und
5. für das dritte und jedes weitere Kind: **€ 73,00**.

ACHTUNG!

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Freibeträge

Sonderausgaben

Folgende Sonderausgaben können bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemacht werden:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z.B. von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe
- **Kirchenbeiträge – bis zu € 600**

- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner – in unbeschränkter Höhe
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

HINWEIS: Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen.

Werbungskosten

Werbungskosten sind grundsätzlich Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. Für uns Pensionisten wären dies nur Gewerkschaftsbeiträge, die aber beim Abzug gleich steuerlich berücksichtigt werden und daher nicht mehr zusätzlich beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Beiträge zu freiwilligen Interessensverbänden wie z.B. Pensionistenverband oder ähnliche können sehr wohl als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen: Bei diesen außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein sonst sehr hoher Selbstbehalt zu berücksichtigen.

HINWEIS: Bei Behinderung die Bescheinigung von mind. 25% Behinderung vorlegen.

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	€ 124
35 % bis 44 %	€ 164
45 % bis 54 %	€ 401
55 % bis 64 %	€ 486
65 % bis 74 %	€ 599
75 % bis 84 %	€ 718
85 % bis 94 %	€ 837
ab 95 %	€ 1.198

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung des Sozialministeriumservice nachzuweisen.

HINWEIS: An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Beispiele:

- **Hilfsmittel:** Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.
- **Heilbehandlung:** Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbst-

behalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten: Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

Freibetrag für Gehbehinderte

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von € 190 monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von € 190 monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über kein eigenes Kraftfahrzeug, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal € 153 monatlich geltend gemacht werden.

Kostenübernahme von behinderungsbedingten

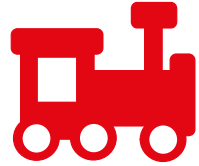
Kosten des (Ehe-)Partners

Grundsätzlich sind Krankheitskosten vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von **€ 13.308,00 (2025)** bleiben muss. Werden Krankheitskosten für den (Ehe-)Partner gezahlt, sind diese bei dem zahlenden (Ehe-)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte des (Ehe-)Partners den Betrag von **€ 7.284,00 (2025)** nicht überschreiten.

Weitere Beispiele einer außergewöhnlichen Belastung ohne Selbstbehalt:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden: Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.
- **Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung:** Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN



ÖBB-Vorteilscard Senior:in

Mit der Vorteilscard Senior:in reist du schon um **€ 29 pro Jahr** vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte ist für alle **ab 65 Jahren** erhältlich. Beachte bitte, dass bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet wird. Diese kann geringer als die Vorteilscard-Ermäßigung der ÖBB (50% auf ÖBB Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Als **Senior:in mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage** kannst du **kostenlos die „Vorteilscard Senior:in Frei“** erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbünden weitere Senior:innen-Ermäßigungen. Die Vorteilscard Senior:in Frei erhältst du nur an den ÖBB Ticketschaltern gegen **Nachweis deiner Berechtigung**.

KlimaTicket Ö für Senior:innen

Mit dem KlimaTicket Ö ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen: regional, überregional und österreichweit. Davon ausgenommen sind touristische Angebote wie die Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn, etc.

Als zusätzliches Angebot zum KlimaTicket Ö, gibt es auch die Möglichkeit regionale KlimaTickets zu erwerben. Die Umsetzung und Gestaltung dieser liegt beim jeweiligen Bundesland.

Das KlimaTicket Ö ist dabei nicht nur Ihr Ticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel, sondern auch das Ticket, mit dem wir gemeinsam die Pariser Klimaziele erreichen wollen. Denn öffentlicher Verkehr ist die klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je mehr mitmachen, desto besser ist es fürs Klima. Deshalb ist das KlimaTicket Ö nicht nur unkompliziert, sondern auch leistbar.

Wie viel kostet das KlimaTicket Ö?

Das KlimaTicket Ö kostet für Seniorinnen und Senioren ab 65 LJ: **€ 884,20**

Alle anderen Preiskategorien:

KlimaTicket Ö Classic	€ 1.179,30
KlimaTicket Ö Jugend/ Senior/ Spezial	€ 884,20
KlimaTicket Ö Familie Classic	€ 1.297,80
KlimaTicket Ö Familie Jugend/ Senior/ Spezial	€ 1.002,70

Das KlimaTicket Ö gilt in ganz Österreich für ein ganzes Jahr ab einem frei wählbaren Datum und kann maximal einen Monat im Voraus gekauft werden. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen bieten zusätzlich spezielle Packages für Sitzplatzreservierungen oder Erste-Klasse-Upgrades an.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Mit deinem österreichischen Behindertenpass reist du jetzt um 50% günstiger mit den ÖBB in ganz Österreich. Du brauchst keine Ermäßigungskarte sondern sparst direkt bei jeder Reise mit den ÖBB.

50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen).

Um das Angebot nutzen zu können, benötigst du einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder Eintrag „Der In-

haber/Die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

ÖBB-Vorteilscard:**Ermäßigungen in den Verkehrsverbünden (z.B. Postbus)**

ÖBB-Vorteilscard Senior ist gültig in NÖ und dem Bgld. (VOR), OÖ (OÖVV), der Stmk. (Verbundlinie), Sbg.(SVV), Ktn. (Kärntner Linien), Tirol (VVT). Vbg. (VVV – keine Ermäßigung für Buslinien).

Weitere Infos:

www.oebb.at

ÖBB-Servicehotline:

(Mo–So: 06.00-21.00)

05-1717

